

Verfahren: 20261019 - Netzbetrieb Managed Service

LISTE DER ÖFFENTLICHEN NACHRICHTEN

Nr.	Frage	Antwort	Gesendet
1	Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Anlage L – Leistungsbeschreibung und Anforderungen „Managed-Services-LAN“, Abschnitt 4.11, wird ausgeführt, dass die Bereitstellung der detaillierten Assetliste nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung erfolgt. Wir bitten um Zusendung der entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarung, damit wir diese gegenzeichnen können und im Anschluss die detaillierte Assetliste für die Angebotserstellung erhalten.	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei senden wir Ihnen die Vertraulichkeitsvereinbarung. Mit freundlichen Grüßen, Vergabeabteilung Abt 3.3 Anlagen: • 20261019 NDA.pdf	24.06.2026 12:54:42
2	Frage 2 Gemäß der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots Ziffer VII. A (Seite 1) werden Dokumente genannt, die im Falle der Beauftragung Vertragsbestandteil werden, eine Rangfolge wird jedoch nicht explizit genannt. Ziffer 1.2.1 des EVB-Dienstvertrags (Seiten 20/ 21) klärt die Rangfolge, benennt jedoch nicht alle Dokumente wie in Ziffer VII. A der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots beschrieben (Bsp. CoC, Anlagen/Unterlagen gemäß Abschnitt VI. A). Die „Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen des Universitätsklinikums Frankfurt für Dienstleistungen“ finden sich zwar in den Vergabeunterlagen, werden jedoch in den zuvor genannten Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich in Bezug genommen oder systematisch eingeordnet. Vor diesem Hintergrund ist unklar, in welchem Verhältnis diese Bedingungen zu den übrigen Vertragsbestandteilen stehen.	zu Frage 2)	06.07.2026 12:12:25

Hinzu kommt, dass Ziffer 3 dieser Bedingungen eine eigene Rangfolgeregelung enthält, die auf weitere Dokumente Bezug nimmt (z.B. Besondere Vertragsbedingungen (BVB) sowie Zusätzliche Vertragsbedingungen), die den Vergabeunterlagen nicht beiliegen. Auch insoweit ist die Einordnung dieser Regelungen in das Gesamtgefüge der Vergabeunterlagen nicht eindeutig.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, welche Rangfolge der Vertragsbestandteile im Kollisionsfall maßgeblich ist und ob die Regelung in Ziffer 1.2 des EVB-IT Dienstvertrags insoweit abschließend gilt.

3

Frage 4

Bezugnehmend auf die abgeschlossene Verfahrenskorrektur im Verfahren **20261019 – Netzwerkbetrieb Managed Service** sowie die mitgeteilte Aktualisierung der Vergabeunterlagen, insbesondere der **Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen des Universitätsklinikums Frankfurt für Dienstleistungen** sowie der **EVB-IT-Unterlagen**, bitten wir um Prüfung einer angemessenen Verlängerung der Angebotsfrist.

Da die geänderten Unterlagen durch die Bieter erneut sorgfältig geprüft, rechtlich und kommerziell bewertet sowie in die Angebotskalkulation und die Angebotsunterlagen eingearbeitet werden müssen, ist aus unserer Sicht eine zusätzliche Bearbeitungszeit erforderlich.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine Verlängerung der Angebotsfrist um **14 Kalendertage**, um allen Bietern eine vollständige, qualitativ hochwertige und auf den aktualisierten Vergabeunterlagen basierende Angebotserstellung unter Wahrung der Gleichbehandlung und Kalkulationssicherheit zu ermöglichen.

zu Frage 4)

Die Angebotsfrist wird um 5 Tage auf den 21.07.2026 12 Uhr verlängert. Ein entsprechender Korrekturlauf erfolgt zeitnah.

06.07.2026 12:12:25

4

Frage 6

Bieterfrage zu Abschnitt 4.7 – macmon NAC

Abschnitt 4.7 beschreibt die Rollenverteilung zwischen Cisco ISE und macmon NAC, trifft jedoch keine Aussage zur Betriebszuständigkeit. Wir bitten um Klarstellung: Liegt der Betrieb und die Administration von macmon NAC beim Auftragnehmer oder beim Auftraggeber, und welche Leistungen hat der Auftragnehmer an dieser Schnittstelle zu erbringen?

Frage 7

Bieterfrage zur Neuveröffentlichung – fehlende Anlage AZD

zu Frage 6)

Betrieb und Administration des macmon NAC liegen beim Auftraggeber bzw. dessen Sicherheitsorganisation. Der Auftragnehmer verantwortet die netzseitige Integration (Switch-/Portkonfiguration, 802.1X/MAB-Portprofile, Fehleranalyse) und dokumentiert die Rollenverteilung im Betriebshandbuch (Kap. 4.7).

zu Fragen 7 und 8

Antworten werden nachgereicht.

06.07.2026 12:12:25

In der korrigierten Fassung der Vergabeunterlagen ist die Anlage AZD (Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen Dienstleistungen, ursprünglich Seiten 32–43) nicht mehr enthalten. Wir bitten um Klarstellung, ob diese Anlage weiterhin Vertragsbestandteil ist und erneut bereitgestellt wird.

Frage 8

Bieterfrage zu Themenfeld 3 – Eingesetztes Betriebsteam (Qualifikation und Erfahrung)

Die Anlage Z definiert in Abschnitt 6 konkrete Bewertungsindikatoren für das eingesetzte Betriebsteam, u. a. rollenscharfe Benennung der Personen, Zuordnung von CCNP/CCIE-Qualifikationen zu Schlüsselrollen sowie den Nachweis einschlägiger Betriebserfahrung in verlässbarkeitskritischen Klinik- bzw. KRITIS-Netzen. Zugleich wird klargestellt, dass die in den Eignungsanforderungen geforderten Mindestzertifizierungen nicht erneut bewertet werden.

Die Vergabeunterlagen enthalten jedoch keine Vorgaben dazu, in welchem Angebotsbestandteil und in welcher Form diese Angaben zum Betriebsteam darzustellen sind.

Wir bitten daher um Klarstellung:

1. In welchem Angebotsbestandteil ist die Darstellung des eingesetzten Betriebsteams vorzulegen, z. B. als eigenständiges Teamkonzept, als Teil des Qualitätskonzepts oder über ein vorgegebenes Formblatt?

2. Gibt es seitens des Auftraggebers Vorgaben zum Umfang der Darstellung (z. B. maximale Seitenzahl, usw. wie für die anderen Themenfelder des Qualitätskonzeptes)?

5

Frage 11

Im Rahmen der o. g. Ausschreibung bitten wir um eine Verlängerung der Angebotsfrist bis zum **30.07.** Aufgrund aktueller personeller Engpässe sowie der eingeschränkten Verfügbarkeit unserer Schlüsselressourcen in diesem Zeitraum ist eine fachgerechte und vollständige Erstellung unseres Angebots derzeit nicht im erforderlichen Umfang möglich.

Wir bitten daher um Prüfung und Gewährung der genannten Fristverlängerung.

zu Frage 11)

Die Angebotsfrist wird um 5 Tage auf den 21.07.2026 12 Uhr verlängert. Ein entsprechender Korrekturlauf erfolgt zeitnah.

06.07.2026 12:12:25

6

Frageblock 10

Lfd. Nr.

Lfd. Nr. der Vergabe-stelle

zu Frageblock 10)

zu 10.1)

Eine anwendungsscharfe Benennung erfolgt aus Informationssicherheitsgründen nicht im offenen Verfahren; maßgeblich sind die netzbezogene Kritikalität (Kap. 11.3) und der KRITIS-Bezug (Kap.

06.07.2026 12:12:25

Dokument (Vertrag, LB, ...)Referenz im Vertragsentwurf/LB	1.2). Details im SOT.
Bezug	zu 10.2) Ein ausschließlicher Onshore-Einsatz ist nicht vorgeschrieben; zulässig, soweit Servicezeiten (Kap. 18.1), Sprache, Erreichbarkeit sowie Sicherheits- und Datenschutzvorgaben (Kap. 15.5) eingehalten werden. Vor-Ort-Leistungen (Kap. 8.4) bleiben vor Ort.
Bieterfrage	zu 10.3)
1	Administrative Zugriffe erfolgen personalisiert, MFA-gesichert und protokolliert (Kap. 15.2). Der Auftraggeber stellt hierfür ein Privileged-Access-Management-System (PAM) bei; die TACACS+-Protokollierung über Cisco ISE (Kap. 4.7) bleibt unberührt. Anbindungsaufwand in die Port-Pauschalen einkalkulieren; Details im weiteren Verfahren bzw. im SOT.
Anlage L	
Kapitel 1.1	
Können Sie bitte Ihre geschäftskritischen Services benennen?	zu 10.4)
2	Eine anwendungsscharfe Kritikalitätsbewertung erfolgt nicht im offenen Verfahren. Sämtliche Bestandskomponenten sind im CMO vollwertig zu betreiben (Kap. 2.3); netzbezogene Kritikalität nach Kap. 11.3. Details im SOT.
Anlage L	
Kapitel 1.4	zu 10.5)
Ist der Einsatz von Nearshore-Personal erlaubt?	Nein. Die Service Level richten sich nach Impact und Priorität (Kap. 11.3, 18.2) und gelten für CMO und FMO einheitlich; Unterschied nur im Reifegrad (Kap. 2.6).
3	zu 10.6)
Anlage L	Eine Lagerhaltungspflicht des Auftragnehmers besteht nicht (Kap. 3.2); Ersatzhardware stellt der Auftraggeber (Kap. 3.3). Ausgestaltung im SOT.
Kapitel 1.5	zu 10.7)
Ist der Einsatz eines PAM vorgesehen oder erfolgt die Protokollierung ausschließlich auf der Cisco ISE (TACACS)?	Die zentralen Firewalls sind nicht Gegenstand des LAN-/WLAN-Service (Kap. 3.1); ihr Betrieb liegt beim Auftraggeber bzw. einem gesonderten Dienstleister. Der Auftragnehmer berücksichtigt die VLAN-/Routing-Abhängigkeiten (Kap. 4.1).
4	zu 10.8)
Anlage L	Eine vollständige Redundanz ist nicht überall umgesetzt (Kap. 4.1, 4.5). Eine standortscharfe Auflistung erfolgt nicht im offenen Verfahren, sondern in der Due Diligence (Kap. 7). Maßgeblich ist der beschriebene Ist-Zustand.
Kapitel 2.3	zu 10.9)
Wie geschäftskritisch sind die Komponenten, welche an den End-of-Life-Geräten hängen?	Nein.
5	
Anlage L	

Kapitel 2.6	zu 10.10)
Gibt es unterschiedliche SLAs für CMO und FMO?	Ja. Ergänzende eigene Monitoringwerkzeuge sind zulässig, sofern die Umfänge und Metriken (Kap. 10.2, 10.3) erfüllt sind, keine Medienbrüche entstehen und die Bestandssysteme sowie ServiceNow berücksichtigt bleiben. Kosten einkalkulieren.
6	
Anlage L	zu 10.11)
Kapitel 3.2	macmon ist gesetzt und wird zunächst weiter betrieben (siehe Frage 6). Eine mögliche spätere Konsolidierung der NAC-/AAA-Landschaft wird herstellerneutral im Zielbildkonzept entschieden (Kap. 2.4, 5.4, 16.6); eine produktbezogene Ablösung wird im Verfahren nicht festgelegt.
Besteht auf dem Gelände der Uniklinik ein Lager für Austauschgeräte?	
7	zu 10.12)
Anlage L	Die Differenz wurde in der Preismatrix (Version 3) angepasst.
Kapitel 4.1	zu 10.13)
Wer betreibt die Firewalls? Ist dies vom Auftragnehmer zu leisten?	Beide sind preis- und wertungsrelevant. Sachsenhausen wird ab Vertragsmonat 25 überführt (12 Monate CMO, danach FMO) und ist entsprechend auszureisen (Blatt „Preismatrix CMO-FMO“).
8	zu 10.14)
Anlage L	Der Leistungsumfang ist in CMO und FMO identisch; der Unterschied liegt im Reifegrad (Kap. 2.6, 5.1). SLA-Zielwerte sind einheitlich.
Kapitel 4.1	zu 10.15)
Gibt es betriebskritische Services, die nicht über redundante Anbindungen verfügen?	Der physische AP-Austausch ist Vor-Ort-Leistung des Auftragnehmers (Kap. 8.3, 8.4); die Ersatzhardware stellt der Auftraggeber (Kap. 3.2, 3.3). Abweichende Zuständigkeiten im SOT.
9	zu 10.16)
Anlage L	Dauerhaft dedizierte Arbeitsräume werden nicht zugesichert; Vor-Ort-Leistungen sind anlassbezogen (Kap. 8.4). Temporäre Arbeitsplätze und Zutritt im SOT.
Kapitel 4.4	zu 10.17)
Ist die Hypros-Lösung vom Auftragnehmer zu betreiben?	a) Priorisierung nach dem Prioritätenmodell P1–P4 (Kap. 11.3); verbindliche Zuordnung im SOT. b)/c) Eine flächendeckende Kritikalitätskennzeichnung und vollständige CMDB bestehen im Ist-Zustand nicht (Kap. 4.6); Aufbau und Pflege sind Bestandteil des Service (Kap. 14).
10	zu 10.18)
Anlage L	
Kapitel 4.6	
Kann der AN (zusätzlich) sein eigenes Monitoringsystem zur Überwachung verwenden?	
11	

Anlage L	Eine dedizierte Testumgebung wird nicht zugesichert. Changes sind über das Change-/Release-Management mit Test-, Freigabe- und Rollback-Vorgaben abzusichern (Kap. 13).
Kapitel 4.7	zu 10.19)
Ist Macmon NAC seitens der Auftraggeberin gesetzt oder kann dies durch Cisco ISE abgelöst werden?	
12	Der Auftragnehmer betreibt keine eigene SIEM-/SOC-Infrastruktur; SOC/SIEM werden extern betrieben (Kap. 4.6). Der Auftragnehmer erkennt, bewertet und meldet sicherheitsrelevante Ereignisse (Kap. 15.4).
Anlage L	zu 10.20)
Kapitel 4.8	
Bei der Anzahl der WLAN Access Points gibt es eine große Differenz zur Preismatrix. Wie ist dieser Umstand zu erklären?	Nein. Der Software-Support ist nicht an ein Hardware-Eigentum gebunden; gefordert ist der herstellerseitig verfügbare Software-Support für die Bestandskomponenten (Kap. 17.6). Kalkulationsgrundlage sind die Lifecycle-Daten Kap. 4.10.
13	zu 10.21)
Anlage L	
Kapitel 4.9	a) Portdokumentation meint die betriebliche Zuordnung je Port (Status, Portprofil/VLAN, Beschreibung, Komponente/Standort) nach Kap. 20.7. b) Ein passives Dokumentationstool bis zur Netzwerkdose wird nicht zugesichert (Kap. 4.5). c) Betriebsrelevante Port-/Assetdaten sind in der CMDB (ServiceNow) zu pflegen (Kap. 14.2).
In der Preismatrix sind auch für den Standort Sachsenhausen Positionen für CMO und FMO ausgewiesen. Ist der CMO relevant für die Preisbildung oder soll hier nur der FMO auf neuer Netzinfrastruktur betrachtet werden?	zu 10.22)
14	Antwort wird nachgereicht.
Anlage L	zu 10.23)
Kapitel 5.1	Die Angebotsfrist wird um 5 Tage auf den 21.07.2026 12 Uhr verlängert. Ein entsprechender Korrekturlauf erfolgt zeitnah.
Gibt es einen Unterschied zwischen den zu erbringenden Services während des CMO und des FMO?	zu 10.24)
15	Antwort wird nachgereicht.
Anlage L	zu 10.25)
Kapitel 8.3	Antwort wird nachgereicht.
Wer tauscht Access Points vor Ort aus? Gibt es einen Bestandsdienstleister oder ist das eine Aufgabe des Auftragnehmers?	
16	
Anlage L	

Kapitel 8.4

Sind Räume für Vor-Ort-Personal vorhanden?

17

Anlage L

Kapitel 11

a) Wie findet eine Priorisierung von Incidents heute statt?b) Sind die Netzwerkports nach Kritikalität gekennzeichnet?c) Sind die Informationen in der CMDB hinterlegt?

18

Anlage L

Kapitel 13.6

Steht für die Tests im Rahmen von Changes eine Testumgebung zur Verfügung?

19

Anlage L

Kapitel 15.4

Bekommt der AN Informationen aus SIEM/SOC oder muss der AN eine eigene SIEM-Infrastruktur mit nachgelagertem SOC betreiben?

20

Anlage L

Kapitel 17.6

Ist der Software-Support an Hardware-Eigentum gebunden?

21

Anlage L

Kapitel 20.7

A) Was ist konkret mit Portdokumentation gemeint?B) Existiert ein zusätzliches Dokumentationstool, das passive Infrastrukturen bis hin zur Netzwerkdose beinhaltet?C) Sind die Ports

auch in ServiceNow in der CMDB zu pflegen?

22

Anlage Z und Anlage AL

In den Unterlagen werden verschiedene prozentuale Gewichtungen der einzelnen Qualitätsmerkmale genannt. Welche Gewichtung ist einschlägig?

23

Allgemein

Wir bitten aufgrund der aktuellen klimatischen Bedingungen sowie aufgrund von anstehenden Schulferien in vielen Bundesländern - so auch in Hessen - um eine Angebotsfristverlängerung um 21 Tage. Insbesondere aufgrund des angedachten IT-Betriebs von End-of-Life-Systemen ist eine tiefgreifende Prüfung durch unsere Spezialisten erforderlich.

24

Anlage Z, Anlage AL, Projektinformation, Auftragsbekanntmachung

In der Angebotsaufforderung (Abschnitt I. Zuschlagskriterium) sowie in der Auftragsbekanntmachung (Abschnitt 5.1.10) sind vier qualitative Bewertungskriterien mit den Gewichtungen 15 %, 25 %, 10 % und 10 % ausgewiesen. In der Anlage AL (Kapitel 3 „Bewertungsgrundlage“) sind dagegen drei Wertungsbereiche (Themenfeld 1: 20 %, Themenfeld 2: 25 %, Themenfeld 3: 15 %) aufgeführt. Beide Darstellungen führen zwar zu einer identischen Gesamtgewichtung der Qualität von 60 %, weichen jedoch in Anzahl und Einzelgewichtung der Kriterien voneinander ab. Für die Erstellung unseres Konzept-Angebots ist es zwingend erforderlich zu wissen, welche Struktur verbindlich ist. Wir bitten um verbindliche Klarstellung: 1. Welche Kriterienstruktur und Gewichtung ist für die Angebotsbewertung maßgeblich? 2. Entsprechen die drei Themenfelder der Anlage AL den vier Kriterien der Angebotsaufforderung, oder sind dies eigenständige Bewertungskategorien? 3. Wie viele Konzepte sind mit dem Angebot einzureichen?

Anlage L

Seite 58

Die Anlage L - Leistungsbeschreibung.pdf ist als „Arbeitsfassung nach Anpassung des Leistungsgegenstands“ mit Stand 11.05.2026 gekennzeichnet. Kann ein Bieter davon ausgehen, dass diese Anlage als Grundlage für die vertragliche Leistungserbringung einen für die Ausschreibung finalen Stand darstellt oder beabsichtigt die Auftraggeberin aufgrund interner Abstimmungen noch grundlegende Änderung bis zur Angebotsfrist durchzuführen?

7

Frage 48**Bieterfrage zu Anlage L, Kapitel 4.4****WLAN-Infrastruktur**

Aus den Ausschreibungsunterlagen geht nicht eindeutig hervor, ob die bestehende bzw. einzusetzende Hypros-Lösung Bestandteil der im Rahmen des Vergabeverfahrens zu erbringenden Betriebsleistungen ist. Wir bitten um Klarstellung, ob die Hypros-Lösung im Scope der ausgeschriebenen Betriebs-, Service- und Supportleistungen enthalten ist.

Falls ja, bitten wir ergänzend um Informationen hinsichtlich:

- des genauen Leistungsumfangs (Betrieb, Administration, Monitoring, Incident- und Problem-Management),
 - der Anzahl und Ausprägung der betroffenen Systeme bzw. Komponenten,
 - vorhandener Hersteller- oder Wartungsverträge sowie
- etwaiger Schnittstellen zur WLAN-Infrastruktur.

Frage 49**Bieterfrage zu Anlage L, Kapitel 4.6 Betrieb, Management und Dokumentation**

Aus den Ausschreibungsunterlagen geht nicht eindeutig hervor, ob für den Betrieb der Netzwerkumgebung zwingend die vom Auftraggeber bereitgestellten Werkzeuge Cisco Catalyst Center (z. B. zur Konfigurationssicherung sowie Firmware-/Softwareverteilung) und PRTG (Monitoring) zu verwenden sind oder ob alternativ der Einsatz gleichwertiger, anbieterspezifischer Management- und Monitoring-Tools zulässig ist.

Wir bitten um Klarstellung, ob die Nutzung von Cisco Catalyst Center und PRTG für die Leistungserbringung obligatorisch ist oder ob der Auftragnehmer eigene, funktional gleichwertige Werkzeuge einsetzen darf.

Falls der Einsatz eigener Tools zulässig ist, bitten wir um Erläuterung, ob eine Integration in die bestehenden Management- und Monitoring-Prozesse des Auftraggebers gefordert

zu Frage 48

Nein. Die Hypros-Lösung ist nicht Betriebsgegenstand; sie ist als Bestandskomponente in der WLAN-Störungsanalyse zu berücksichtigen (Kap. 4.4).

zu Frage 49

Die Bestandssysteme (Catalyst Center, PRTG) und ServiceNow sind zu berücksichtigen (Kap. 4.6, 9.1); ergänzende gleichwertige Werkzeuge sind zulässig, sofern die Metriken erfüllt sind und keine Medienbrüche entstehen (Kap. 10.2, 10.3). Kosten sind einzukalkulieren.

zu Frage 50

Betrieb und Administration von macmon liegen beim Auftraggeber (siehe Frage 6); der Auftragnehmer erbringt die netzseitige Integration (Kap. 4.7). macmon und Cisco ISE werden mit ihren getrennten Rollen zunächst weiter parallel betrieben. Eine mögliche Konsolidierung der NAC-/AAA-Landschaft wird im Zielbildkonzept behandelt und ist nicht als gesonderte Leistung festgelegt (Kap. 2.4, 5.4, 16.6).

zu Frage 51

Antwort wird nachgereicht

zu Frage 52

Die Überführungsleistungen (TMO) werden nach Personentagen mit vorgegebenen Wertungsmengen kalkuliert (Kap. 16.6, Preismatrix-Blatt „TMO“); der Abruf erfolgt paketweise nach Freigabe. Eine offene Abrechnung nach Aufwand ist nicht vorgesehen.

zu Frage 53

Die Position ist eine optionale, anlassbezogene einmalige Leistung (Kap. 3.4). Konkretisierung der Kalkulationsgrundlage: Vergabe/Einkauf.

zu Frage 54

Antwort wird nachgereicht

06.07.2026 12:12:25

wird und welche Anforderungen hierbei zu berücksichtigen sind.

Frage 50

Bieterfrage zu Anlage L, Kapitel 4.7 NAC, AAA und Security-Schnittstellen

Aus den Ausschreibungsunterlagen geht hervor, dass für die Endgeräte-Authentifizierung derzeit zwei unterschiedliche Lösungen bzw. Systeme eingesetzt werden. Gleichzeitig wird an mehreren Stellen auf Cisco-bezogene Kompetenzen und Betriebsleistungen Bezug genommen. Der zukünftige Umgang mit der bestehenden MacMon-Lösung sowie eine mögliche Konsolidierung der Authentifizierungslandschaft sind jedoch nicht eindeutig beschrieben.

Wir bitten um Klärstellung, ob der parallele Betrieb der beiden bestehenden Authentifizierungs-/NAC-Systeme während der gesamten Vertragslaufzeit beibehalten werden soll oder ob eine Harmonisierung bzw. Konsolidierung auf eine Zielplattform vorgesehen ist.

Darüber hinaus bitten wir um Erläuterung, in welchem Umfang die bestehende MacMon-Lösung durch den zukünftigen Auftragnehmer zu betreiben und zu supporten ist. Insbesondere bitten wir um Angaben zu folgenden Punkten:

- Erwarteter Leistungsumfang (Betrieb, Administration, Monitoring, Incident-, Problem- und Change-Management)
 - Verantwortung für Konfiguration, Pflege und Weiterentwicklung der Lösung
 - Durchführung von Software-Updates und Releasewechseln
 - Schnittstellen zu Cisco-Komponenten und weiteren Drittanbietersystemen
- Etwaige Migrations- oder Konsolidierungsabsichten während der Vertragslaufzeit

Frage 51

Bieterfrage zu Anlage L, Kapitel 7.3

SOT-Arbeitspakete

Bitte überprüfen Sie den in Kapitel 7.3 für die „Übernahme und Prüfung der Bestandsdokumentation“ genannten Termin. Dieser liegt nach unserem Verständnis in der Vergangenheit. Wir bitten um Korrektur des Datums bzw. um Erläuterung der vorgesehenen zeitlichen Einordnung dieser Leistung.

Frage 52

Bieterfrage zu Anlage L, Kapitel 20.2

Preisbestandteile

In der Preistabelle ist die Position „Überführung in das Zielbetriebsmodell“ als einmalige Leistung aufgeführt. Aus den Ausschreibungsunterlagen geht jedoch nicht eindeutig hervor, ob diese Position als Festpreisleistung anzubieten ist oder ob eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand vorgesehen bzw. zulässig ist.

Wir bitten um Klärstellung des Vergütungsmodells für diese Position. Insbesondere bitten wir um

zu Frage 55

Lizenzangaben sind Bestandteil der detaillierten Asset-Informationen und werden unter Vertraulichkeitsvereinbarung bzw. im SOT bereitgestellt (Kap. 4.11). Kalkulationsgrundlage sind Kap. 4.10 und die Preismatrix.

zu Frage 56

Eine qualitative Einordnung enthält Kap. 4.6; funktions- und modulscharfe Detailangaben werden unter Vertraulichkeitsvereinbarung bzw. im SOT bereitgestellt.

zu Frage 57

Eine Lagerhaltungspflicht besteht nicht (Kap. 3.2); Ersatzhardware stellt der Auftraggeber (Kap. 3.3), Empfehlungen zum Spares-Konzept nach Kap. 17.4. Vorhandene Bestände werden im SOT aufgenommen.

zu Frage 58

Die Asset-Liste wird zeitnah übermittelt.

Bestätigung, ob:

- die Leistung als Festpreis zu kalkulieren und anzubieten ist,
- eine Abrechnung auf Basis von Tagessätzen bzw. nach Aufwand zulässig ist oder
- Mischformen (z. B. Festpreis mit definierten Annahmen und Leistungsgrenzen) vorgesehen sind. Darüber hinaus bitten wir, sofern die Position als Festpreis anzubieten ist, um nähere Angaben zu den zugrunde zu legenden Annahmen und dem erwarteten Leistungsumfang, um eine vergleichbare und belastbare Kalkulation durch alle Bieter sicherzustellen.

Frage 53

Bieterfrage zu Anlage L, Kapitel 20.2

Preisbestandteile

Die optionale Position „Nachausleuchtung / WLAN-Survey“ ist aus unserer Sicht nicht hinreichend spezifiziert, um eine belastbare und für alle Bieter vergleichbare Kalkulation zu ermöglichen.

Unter einem WLAN-Survey bzw. einer Nachausleuchtung können unterschiedliche Leistungsumfänge verstanden werden, beispielsweise:

- Vollständige Ausleuchtung eines gesamten Campus oder Standorts
- Ausleuchtung einzelner Gebäude, Gebäudeteile oder Etagen
- Anlassbezogene Nachausleuchtungen nach Umbauten oder Erweiterungen
- Virtuelle bzw. softwaregestützte Simulationen
- Vor-Ort-Messungen (Active-, Passive- oder Predictive Survey)

Wir bitten daher um Konkretisierung des erwarteten Leistungsumfanges sowie der zugrunde zu legenden Kalkulationsbasis. Insbesondere bitten wir um Angaben dazu,

- auf welcher Bezugsgröße die Preisstellung erfolgen soll (Campus, Gebäude, Etage, Quadratmeter, Messpunkt etc.),
- ob eine virtuelle Planung ausreichend ist oder Vor-Ort-Messungen gefordert werden,
- welche Survey-Art erwartet wird (Predictive, Passive oder Active Survey),
- ob Werkzeuge und Lizenzen durch den Auftragnehmer bereitzustellen sind,
- in welchem Umfang Dokumentation und Optimierungsempfehlungen Bestandteil der Leistung sind.

Ohne eine präzisere Leistungsbeschreibung besteht aus unserer Sicht das Risiko unterschiedlicher Kalkulationsannahmen und damit einer eingeschränkten Vergleichbarkeit der Angebote.

Frage 54

Bieterfrage zu Abschnitt VII. Vertragsunterlagen, B. Skonto

Gemäß den Ausschreibungsunterlagen führt die Nichtgewährung eines Skontos von 3 % bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen zum Ausschluss des

Angebots von der Wertung.

Aus unserer Sicht stellt die verpflichtende Skontierung eine kommerzielle Vorgabe dar, die insbesondere bei langfristigen Betriebs- und Managed-Service-Leistungen unmittelbar in die kalkulierten Leistungspreise einzupreisen ist. Dies führt faktisch zu einer Preisverlagerung und erhöht die Komplexität der Angebotskalkulation, ohne einen unmittelbaren Mehrwert für die Vergleichbarkeit der Angebote zu schaffen.

Wir bitten daher zu prüfen, ob auf die verpflichtende Skontogewährung verzichtet werden kann und stattdessen für alle Bieter ein einheitliches Zahlungsziel von 30 Tagen netto gilt.

Nach unserer Auffassung würde dies die Transparenz und Vergleichbarkeit der Angebote erhöhen, da die Angebotspreise ohne Berücksichtigung unterschiedlicher Finanzierungseffekte und Zahlungsmodalitäten bewertet werden können. Zudem würde hierdurch ein Ausschluss von ansonsten wirtschaftlichen und fachlich geeigneten Angeboten aufgrund einer rein kaufmännischen Kondition vermieden.

Frage 55

Bieterfrage Lizenzstatus Cisco Catalyst Center / Lizenzierungsumfang

Welche Cisco DNA/Catalyst Software-Lizenzen (z. B. Essentials, Advantage, Premier) sind aktuell für die verwalteten Netzwerkkomponenten aktiv und in welchem Umfang (Anzahl)?

Frage 56

Bieterfrage Konfiguration/Umfang und Nutzung Cisco Catalyst Center

Funktionale Nutzung: Welche der folgenden Funktionsbereiche des Catalyst Centers sind derzeit aktiv eingerichtet und operativ in Ihre Betriebsprozesse integriert?

- Design & Provisioning (Rollouts, Plug and Play)
- Assurance / Analytics (Troubleshooting, Health Scores)
- Software Image Management (SWIM) (Updates)
- Policy / Segmentierung (z. B. SD-Access, TrustSec)
- Integrationen (z. B. ITSM/ServiceNow, Cisco ISE, IPAM)

Bitte bewerten Sie den aktuellen Adaptionsgrad des Systems durch das Betriebsteam (z. B. tägliches Hauptwerkzeug vs. rein sporadische Nutzung)?

Frage 57

Bieterfrage Spareparts/Zubehör

Verfügen Sie an den Standorten über entsprechende Ersatzkomponenten/Spareparts sowohl für Switches, Access Points als auch spezielle Zubehör-Kabel / SFP Module? Wenn ja, bitten wir um Information zu Umfang und Typen und ob diese im Servicekonzept Berücksichtigung finden dürfen.

Frage 58

Bieferfrage Asset-Liste / Inventar

Wir bitten um Übersendung einer vollständigen Asset-/Inventarliste mit im Einsatz befindlicher / vorhandener Hardware, Software/Lizenzen/Subscriptions inkl. Laufzeit, Seriennummern, Namen und sofern vorhanden Herstellersupport-Verträgen pro Asset. Ein unterzeichnetes NDA liegt dazu bereits bei Ihnen vor.

8

Frage 60

Wir bitten um eine Verlängerung der Angebotsfrist um **zwei Wochen**.

Im Deutschen eVergabe-Portal konnten die Inhalte zu den Eignungskriterien unter **Punkt 4.11 und 4.12** zeitweise nicht geöffnet bzw. eingesehen werden. Bei diesen Punkten werden Referenzen und Eignungskriterien gefordert, deren Zusammenstellung und Abstimmung einen entsprechenden Bearbeitungsaufwand erfordert.

Aufgrund der technischen Einschränkungen sowie der aus unserer Sicht sehr kurzen Bearbeitungszeit für die Bereitstellung der geforderten Referenzen bitten wir um eine Fristverlängerung von zwei Wochen, um ein vollständiges und qualitativ hochwertiges Angebot einreichen zu können.

zu Frage 60

Die Angebotsfrist wird um 5 Tage auf den 21.07.2026 12 Uhr verlängert. Ein entsprechender Korrekturlauf erfolgt zeitnah.

06.07.2026 12:12:25

Lfd. Nr.

Lfd. Nr. der Vergabe-stelle

Dokument (Vertrag, LB, ...)Referenz im
Vertragsentwurf/LB

Bezug

Bieterfrage

Frage 40

Anlage L, Anlage P

Kap. 7

Da die Due Diligence ihrer Funktion nach der Erfassung des tatsächlichen Ist-Zustands dient und der Auftraggeber in Anlage L, Kap. 7 ausdrücklich auf mögliche Lücken in der Ausgangsdokumentation hinweist, gehen wir davon aus, dass Erkenntnisse aus der Due Diligence, die wesentlich von den zur Angebotsabgabe zugrunde gelegten Annahmen abweichen, ein formales Änderungsverfahren mit der Möglichkeit zur Anpassung von Leistungsumfang und Vergütung auslösen können. Können Sie bestätigen, dass hierfür ein vertraglicher Mechanismus vorgesehen ist, und wenn ja, nach welchem Verfahren (z.B. Change-Request-Prozess, Nachtragsvereinbarung) dieser abgewickelt wird?

Frage 41

LB

Kap. 7.3

Der in Kapitel 7.3 der Leistungsbeschreibung genannte Termin zur Sichtung der Bestandsdokumentation (20.05.2026, 15–16 Uhr) liegt vor dem Angebotszeitraum und ist bereits verstrichen. Wir bitten um Bestätigung, dass ein neuer Termin geplant und angesetzt wird, und um Bestätigung, dass für die Sichtung einer vollständigen KRITIS-relevanten Netzwerkdokumentation ein angemessenes Zeitfenster von mindestens einem Arbeitstag vorgesehen wird.

Frage 42

u.a. EVB IT-Dienstvertrag

zu Frage 40

Maßgeblich ist der in der Leistungsbeschreibung beschriebene Ist-Zustand einschließlich des Hinweises auf mögliche Dokumentationslücken (Kap. 7.2). Die SOT-Phase ändert keine Kalkulationsannahmen; rückwirkende Nachforderungen wegen unzureichender Bestandsprüfung sind ausgeschlossen, soweit die Informationen zugänglich waren (Kap. 2.2, 20.7). Echte Änderungen des Leistungsgegenstands laufen über das Change-Verfahren (Kap. 13, 3.4).

zu Frage 41

Antwort wird nachgereicht

zu Frage 42

Antwort wird nachgereicht

zu Frage 43

Ein Mindestabnahmevermögen ist nicht vorgesehen; die Abrechnung erfolgt mengenbezogen auf Basis verifizierter Bestandsdaten (Kap. 20.7).

zu Frage 44

Für die Abrechnung gilt Kap. 20.7. Auslegung von AZD Ziffer 7 (auch zur symmetrischen Anwendung): Vergabe/Einkauf.

zu Frage 45

Für Scope-Erweiterungen gilt das Verfahren nach Kap. 3.4; die Hardwarelieferung ist nicht umfasst, soweit nicht gesondert beauftragt.

zu Frage 46

Antwort wird nachgereicht

zu Frage 47

Ein Netz-/Topologieplan wird nicht im offenen Verfahren bereitgestellt; er wird unter Vertraulichkeitsvereinbarung bzw. im SOT übermittelt (Kap. 4.11, 7).

06.07.2026 12:12:25

Change-Request-Verfahren — fehlendes Regelwerk für vertragliche Leistungsänderungen

Die Unterlagen enthalten mit Ausnahme des Schriftformerfordernisses (vgl. EVB-IT Vertrag Ziff. 15.3) keine Regelungen zu einem Change-Request-Verfahren für inhaltliche Leistungsänderungen. Bei einem 60-monatigen Managed-Service-Vertrag über eine KRITIS-relevante Infrastruktur ist mit Leistungsänderungen zu rechnen (z. B. Scope-Erweiterungen, neue Anforderungen durch Regulatorik, technologische Anpassungen). 1) Ist ein formales CR-Verfahren grundsätzlich vorgesehen, und falls ja, wo ist dieses geregelt bzw. welche Unterlagen wurden hierzu nicht veröffentlicht? 2) Sofern der AG kurzfristig keine CR-Mustervorlage den Vergabeunterlagen beifügen kann: Erklärt sich der AG damit einverstanden, dass der AN in der SOT-Phase eine Mustervorlage bereitstellt, welche die gemeinsame Basis für die Abarbeitung eventueller Änderungsverlangen (Change Requests) ist?

Frage 43

LB, Preismatrix, AZD

Wir beziehen uns auf AZD Ziffer 6 (Festpreise), AZD Ziffer 7 (Mengenabweichung), Preismatrix Anlage P (Ausfüllhinweise), LB Kap. 20.7 (Zähl- und Abrechnungsregeln). Die Preismatrix enthält definierte Wertungsmengen (z. B. Q1: 14.985 LAN Access Ports Frankfurt), auf deren Basis Festpreise anzubieten sind. Gemäß den Ausfüllhinweisen zur Preismatrix erfolgt die tatsächliche Abrechnung jedoch auf Basis verifizierter Assets gemäß Kap. 20.7 LB. Es ist kein Mindestabnahmevolumen festgelegt, das Bieter vor einem Erlösrisko bei erheblicher Portreduzierung schützt. Wir gehen davon aus, dass als Mindestabnahmevolumen für die quartalsmäßige Abrechnung der Managed-Service-Leistung mindestens 80 % der in der Preismatrix (Anlage P) angesetzten Wertungsmengen gelten und ein Unterschreiten dieses Schwellenwerts keine Auswirkungen auf die vereinbarten Einheitspreise hat. Bitte bestätigen Sie diese Auslegung.

Frage 44

Preismatrix und AZD

Wir beziehen uns auf AZD Ziffer 7 (Preisanpassung bei Mengenabweichung), Preismatrix Anlage P

(Wertungsmengen). AZD Ziffer 7 regelt, dass bei einer Abweichung von mehr als 10 % des vertraglichen Mengenansatzes auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu ermitteln ist. Die Regelung adressiert explizit die Überschreitung, trifft jedoch keine Aussage zur Unterschreitung. Es besteht Unsicherheit, ob die Preisanpassungsregelung symmetrisch gilt und auch bei einer Unterschreitung von mehr als 10 % eine Neuverhandlung möglich ist. Wir gehen davon aus, dass die Mengenflexibilitätsregelung gemäß AZD Ziffer 7 symmetrisch gilt: Bei einer Abweichung der tatsächlich abgerechneten Portmengen von mehr als 10 % gegenüber den Wertungsmengen der Preismatrix (Anlage P) – sowohl im Falle einer Überschreitung als auch einer Unterschreitung – kann auf Verlangen einer der Vertragsparteien eine Preisanpassung durchgeführt werden. Bitte bestätigen Sie diese Auslegung.

Frage 45

Leistungsbeschreibung EVB-IT Dienstvertrag,
Anlage P

Kap. 3.4 der LB u.a.

Wir beziehen uns auf LB Kap. 3.4 (Standort- und Scope-Erweiterungen); EVB-IT Dienstvertrag; Preismatrix Anlage P (Optionale Leistungen). Gemäß LB Kap. 3.4 und dem EVB-IT Dienstvertrag muss der Managed Service so ausgestaltet sein, dass zusätzliche Standorte, Gebäude, Funktionsbereiche oder organisatorisch zugeordnete Einheiten des Auftraggebers in den Scope aufgenommen werden können. Die Preismatrix (Anlage P) enthält lediglich einen Einheitspreis für die Erweiterung um bis zu 2.000 WLAN-Access-Points als optional abbildbare Leistung. Für darüber hinausgehende oder andersartige Scope-Erweiterungen (z. B. neue Gebäudekomplexe, LAN-Erweiterungen, neue Organisationseinheiten) ist weder ein Beauftragungsverfahren noch ein Preisrahmen definiert. Dies erzeugt ein erhebliches Kalkulationsrisiko, da Bieter eine potenziell unbegrenzte Erweiterungsverpflichtung zu nicht definierten Bedingungen eingehen würden. Nun unsere Frage: Wir gehen davon aus, dass für Scope-Erweiterungen gemäß LB Kap. 3.4 (neue Standorte, Gebäude, Funktionsbereiche oder Organisationseinheiten), die über die in der Preismatrix (Anlage P) abgebildeten optionalen Leistungen hinausgehen, folgendes gilt: Die Beauftragung erfolgt ausschließlich auf Basis eines schriftlichen Änderungsauftrags (Change Request) des Auftraggebers. Die Vergütung richtet sich nach den in der Preismatrix angebotenen Einheitspreisen für gleichartige Leistungen (z. B. EP LAN Access Port, EP WLAN Access Point) — hilfsweise auf Basis einer Nachkalkulation. Eine einseitige

Erweiterung des Leistungsumfangs ohne vertragliche Einigung über den Preis ist ausgeschlossen. Bitte bestätigen Sie diese Auslegung oder beschreiben Sie das vorgesehene Verfahren.

Frage 46

Anlage L, EVB-IT-Dienstvertrag

Kap 2.3 u.a.

Betreff: Haftungsverteilung beim Betrieb von EoL-/EoS-Komponenten im KRITIS-Umfeld
Die Anlage L, Kapitel 2.3 (CMO) verpflichtet den Auftragnehmer ausdrücklich, die Infrastruktur auch dann zu betreiben, wenn Komponenten abgekündigt sind oder nur eingeschränkt durch den Hersteller unterstützt werden. Gleichzeitig enthält der EVB-IT Dienstvertrag in Abschnitt 11 eine Haftungsverschärfung (Haftung auch für entgangenen Gewinn) und in Abschnitt 13 die Verpflichtung zur Einhaltung von NIS2 und BSIG. Die in Anlage L Kapitel 4.3 und 4.10 (Tabellen 7 und 8) namentlich aufgeführten EoL-/EoS-Komponenten (u.a. Cisco Catalyst 2960, 3560, 3750, 3850) können konstruktionsbedingt nicht vollständig mit geltenden NIS2-/BSI-Anforderungen in Einklang gebracht werden, da der Hersteller keine Sicherheitsupdates mehr bereitstellt.
Frage 1: Ist der Auftraggeber bereit, nach Zuschlag eine gesonderte schriftliche Risiko-Akzeptanz-Erklärung zu unterzeichnen, in der er die Entscheidung zum Weiterbetrieb dieser EoL-/EoS-Komponenten als KRITIS-Betreiber dokumentiert und den Auftragnehmer von der Haftung für Schäden freistellt, die kausal und ausschließlich auf den fehlenden Herstellersupport oder nicht behebbare Sicherheitslücken in diesen abgekündigten Systemen zurückzuführen sind?
Frage 2: Wie ist der beschriebene Widerspruch zwischen der Pflicht des Auftragnehmers zur Einhaltung von NIS2/BSIG (EVB-IT Vertrag Abschnitt 13) und der Anweisung zum Betrieb von Komponenten ohne Herstellersupport vertraglich aufgelöst? Welche Regelung hat Vorrang, und wie soll der Auftragnehmer dokumentieren, dass er trotz des EoL-Betriebs seiner NIS2-Pflicht nachkommt?

Frage 47

Anlage L - Leistungsbeschreibung

Abschnitt 4.11 (Assetliste); Kap. 7.3 (Bestandsdokumentation)

Wir gehen davon aus, dass neben der Assetliste gemäß Abschnitt 4.11 auch ein aktueller logischer und physischer Netzplan (Netzwerktopologie) zur

Verfügung gestellt wird, damit Bieter die Komplexität des Bestandsnetzwerks sachgerecht in ihrem Servicemodell und der Kalkulation berücksichtigen können. Bitte bestätigen Sie, dass ein entsprechender Netzplan im Rahmen der Vertraulichkeitsvereinbarung übermittelt wird.

10

Lfd. Nr.

zu Frage 24)

06.07.2026 12:12:25

Lfd. Nr. der Vergabe-stelle

Antwort wird nachgereicht.

Dokument (Vertrag, LB, ...)Referenz im Vertragsentwurf/LB

zu Frage 25)

Antwort wird nachgereicht.

Bezug

zu Frage 26)

Bieterfrage

Alle optionalen Leistungen sind bereits in der Preismatrix enthalten (Blatt „Optionale Leistungen“); ein zusätzliches Blatt ist nicht vorgesehen.

Frage 24

zu Frage 27)

EVB IT Dienstvertrag

Ja. Der Auftraggeber stellt ab SOT-Beginn qualifizierte, entscheidungsbefugte Ansprechpartner sowie die erforderlichen Informationen und Zugänge bereit.

Kapitel 4.1.4

zu Frage 28)

Im aktuellen Rahmenvertragsentwurf ist keine Preisgleitklausel infolge von höheren Beschaffungskosten vorgesehen, wie dieses gemäß Ziffer 9.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB möglich wäre. Die Kosten zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistung sind im Wesentlichen durch Arbeitskosten eines Auftragnehmers bestimmt, die schon in der Vergangenheit stetig jährlich gestiegen sind. Diese könnte sich beispielsweise am Arbeitskostenindex (62421-0001) für den Wirtschaftsbereich "Information und Kommunikation" oder dem Verbraucherpreisindex (61111-0002) orientieren. Eine Erhöhung könnte dann auf Basis der vorgesehenen Regelungen in Ziffer 9.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB frühestens nach 12 Monaten greifen und auf 3% gedeckelt sein. Ergänzt werden könnte diese Klausel durch eine alternative weitere Möglichkeit der Anpassung, wenn der Auftragnehmer auszugsweise tarifvertragliche Erhöhungen im Vertragszeitraum nachweist. Im Sinne eines wirtschaftlichen Angebots möchten wir Sie darum bitten, in den Vertrag Preisgleitklauseln aufzunehmen.

Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers ergeben sich aus den Kapiteln 8.1, 16.5, 3.1, 3.3 und 7.2 (u. a. Freigaben, Zutritt, Bereitstellung von Hardware und Informationen, Vertrags-/Herstellerzugänge, Entscheidungen) und werden in einer angepassten Fassung der Anlage L zusätzlich konsolidiert zusammengefasst.

zu Frage 29)

Die SOT-Phase dient der Prüfung, Einrichtung und Lückentransparenz, nicht der Änderung grundlegender Kalkulationsannahmen (Kap. 2.2). Anpassungen des Mengengerüsts erfolgen über das Change-/Vertragsänderungsverfahren (Kap. 13).

Frage 25

zu Frage 30)

Ja. Der Auftraggeber stellt im Verlauf Hardware zum Tausch bereit (Kap. 2.3, 3.3).

EVB IT Dienstvertrag sowie Anlage L und Anlage P und Anlage AZD

zu Frage 31)

Anlage AZD: Kapitel 23

Umsetzungs- und Betriebsaufwände aus dem Zielbild- und Umsetzungskonzept (Kap. 2.4) werden über das Change-/Vertragsänderungsverfahren behandelt (Kap. 13) und sind nicht Teil der Grundpauschalen.

Gehen wir recht in der Annahme, dass die Abrechnung des CMO und FMO monatlich erfolgt?

zu Frage 32)

Frage 26

20261019 Anlage P- Preismatrix.xlsx

Wir bitten Sie um die Aufnahme weiteren Zusatzblattes für optionalen Leistungen im Preisblatt, welche nicht in die Preisbewertung einfließen und informativen Charakter haben. Wir sehen über den Vergabegegenstand hinaus einige Felder, welche fachlich im unmittelbaren Zusammenhang stehen und technisch und prozedural für AG und AN sinnvoll erscheinen. Diese Leistungen würden wir gern zusätzlich als optionale Positionen informativ mitgeben.

Frage 27

Allgemein

Können Sie bitte zusichern, dass ab Beginn der SOT qualifizierte Ansprechpartner seitens der Auftraggeberin zur Verfügung stehen, welche in Bezug auf den Leistungsgegenstand qualifiziert und entscheidungsbefugt sind, damit der Auftragnehmer die geforderten Leistungen erbringen kann? Dies schließt auch den Zugang zu und die Weitergabe von für den Betrieb erforderlichen Informationen mit ein.

Frage 28

EVB IT Dienstvertrag

Kap. 8 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

Im Kapitel "8 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers" ist angekreuzt: "Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers ergeben sich abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB aus L – Leistungsbeschreibung." In der Anlage L können wir jedoch keine explizierte Stelle für die geplanten Mitwirkungsleistungen der Auftraggeberin finden. Können Sie diesen Sachverhalt bitte aufklären?

Frage 29

Anlage L

Kapitel 2.2

Die Umsetzung erfolgt schrittweise; die starre FMO-Light-Phase wird durch ein flexibles Integrationsmodell ersetzt (Kap. 2.5). Eine vollständig parallele Bereitstellung für CMO und FMO ist nicht gefordert (Blatt „Preismatrix CMO-FMO“).

zu Frage 33)

Die Hardware-Strategie und -Beschaffung sind nicht Gegenstand dieses Leistungsverzeichnisses. Der Bestand (CMO) ist Cisco-basiert (Ist-Zustand, Kap. 4.8); für den FMO stellt der Auftraggeber die erforderliche Hardware bereit. Eine herstellerbezogene Festlegung für den FMO erfolgt nicht.

zu Frage 34)

Ein detaillierter Netz-/Topologieplan wird nicht im offenen Verfahren bereitgestellt; er wird unter Vertraulichkeitsvereinbarung (Kap. 4.11) bzw. im SOT übermittelt.

zu Frage 35)

Ja. Der Auftraggeber stellt den erforderlichen Zugang zu ServiceNow bereit (Kap. 9.1).

zu Frage 36)

Der Auftraggeber stellt die Plattform und die plattformseitigen Voraussetzungen bereit. Die Ausgestaltung der Statussynchronisation (Kap. 9.2/9.3) wird im SOT festgelegt; eine pauschale Zusage über sämtliche Anpassungen erfolgt nicht.

zu Frage 37)

Ein Mengengerüst zu Tickets, Changes und Incidents wird den zugelassenen Bietern unter Vertraulichkeitsvereinbarung bzw. im SOT bereitgestellt, soweit verfügbar.

zu Frage 38)

Reise-, An-/Abfahrts- und Übernachtungskosten sind in den Tagessätzen (Kap. 16.6) bzw. den Port-Pauschalen enthalten und werden nicht gesondert abgerechnet.

Die SOT-Phase soll gemäß Ausschreibungsunterlagen nicht dazu dienen, grundlegende Kalkulationsannahmen nachträglich zu verändern. In welchem Umfang und bezogen auf welche Kalkulationsparameter sind Anpassungen dann möglich? Werden z.B. Änderungen im Mengengerüst durch ein Change-Request-Verfahren (CR, oder auch Vertragsänderungsverfahren genannt) berücksichtigt?

Frage 30

Anlage L

Kapitel 2.3

Wie werden gemeldete EoL-Geräte behandelt, wenn der Service Provider deren Einschränkungen gemeldet hat? Wird deren Refresh (Erneuerung bzw. Ersatz) innerhalb des CMO angestrebt?

Frage 31

Anlage L

Kapitel 2.4

Wie werden sich ändernde Aufwände in der Implementierung und dem Betrieb aus einer hier entstehenden Konzipierung berücksichtigt? Gibt es hierzu ein CR-Verfahren?

Frage 32

Anlage L

Kapitel 2.5

Bedeutet die Abkehr von der „FMO-Light-Phase“, dass die technische Basis für CMO und FMO komplett parallel bereitgestellt werden soll? Oder kann mit einer schrittweisen Umsetzung analog zur „Preismatrix CMO-FMO“ geplant werden?

Frage 33

Anlage L

Kapitel 2.6

Was ist die Hardware-Strategie des AG? Kann davon ausgegangen werden, dass auch im FMO Cisco-Komponenten zum Einsatz kommen werden?

Frage 34

Anlage L

Kapitel 4.3

Wir bitten höflichst um die Übermittlung eines Netzwerkplans der bestehenden Umgebung.

Frage 35

Anlage L

Kapitel 9

Gehen wir Recht in der Annahme, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen erforderlichen Zugang zur ServiceNow-Plattform des Auftraggebers bereitstellt?

Frage 36

Anlage L

Kapitel 9

Gehen wir recht in der Annahme, dass der Auftraggeber an seiner ServiceNow-Plattform benötigte Einrichtungen, Anpassungen und Installationen von Schnittstellen vornehmen wird, um eine Synchronisation mit dem Anbieter-ITSM zu ermöglichen?

Frage 37

Anlage L

Kapitel 9.2

a) Wieviele Tickets werden derzeit im Monat in Bezug auf Netzwerk im vergleichbaren Scope bearbeitet?b) Wieviele Changes bestehen?C) Wieviele Incidents?

Frage 38

EVB IT-Dienstvertrag

Kapitel 4.1.3

a) Wie erfolgt die Bezahlung von anfallenden Reisekosten des Auftragnehmers?b) Gehen wir Recht in der Annahme, dass anfallende Reisekosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden können?c) Wie soll diese Abrechnung dann konkret

erfolgen?d) Welche Höhe bzw. welcher Stundensatz ist dafür vorgesehen?

11	Frage 19) Können wir davon ausgehen, dass ein aktuelles Betriebshandbuch existiert und der zukünftige Auftragnehmer dieses fortlaufend weiterschreibt und aktualisiert? Frage 20) Können wir davon ausgehen, dass der zukünftige Auftragnehmer Zugriff auf die Cisco Service-Verträge bekommt, um TAC Support als auch RMA Vorgänge auslösen zu können Frage 21) Welchen Zeitraum (Servicezeit) umfasst ein Werktag bzw. wann beginnt und wann endet die Servicezeit an einem Werktag? Frage 22) Kap. 7.3, "Übernahme und Prüfung der Bestandsdokumentation. Mittwoch, 20.05.2026 von 15-16 Uhr" - das Datum liegt bereits in der Vergangenheit, können Sie uns bitte das aktuelle Datum der Prüfung und Übernahme mitteilen?	zu Frage 19) Ein initiales Betriebshandbuch erstellt der Auftragnehmer im SOT (Kap. 7.4, Pflichtdokument vor SLA-Start) und schreibt es laufend fort (Kap. 13). Ein vollständiges Bestands-Betriebshandbuch wird nicht zugesichert (Kap. 7.3). zu Frage 20) Die RMA-Rolle des Auftragnehmers ist eine Betriebs-/Koordinationsrolle (Kap. 17.3); Hardwarelieferung und Herstellerwartung sind nicht Leistungsgegenstand. Der Auftraggeber stellt die für TAC-/RMA-Vorgänge erforderlichen Vertrags- und Berechtigungsinformationen bereit, soweit vorhanden. Abstimmung im SOT. zu Frage 21) Serviceannahme kritischer Incidents, Monitoring und P1-Bearbeitung erfolgen rund um die Uhr an sieben Tagen pro Woche (Kap. 18.1). Der Regelbetrieb (P2-P4) läuft an Werktagen nach dem Prioritätenmodell mit den Reaktions- und Wiederherstellungszeiten gemäß Kap. 11.3. Die konkrete werktägliche Servicezeit wird im Betriebshandbuch bzw. im SOT festgelegt. zu Frage 22) Antwort wird nachgereicht.	06.07.2026 12:12:25
12	Frage 84 Gehen wir recht in der Annahme, dass ergänzend zu den Managed Service Leistungen des Auftragnehmers für die systemkritischen Komponenten der Infrastruktur (insbesondere Data-Center- und Core-Switches) ein vollumfänglicher Partnersupport vom Hersteller einschließlich der erforderlichen Serviceleistungen über die gesamte Vertragslaufzeit vorzusehen und	zu Frage 84) Der herstellerbezogene Software-Support ist als gesonderte Position gemäß Kap. 17.6 und 20.2 zu kalkulieren, differenziert nach Verfügbarkeit und End-of-Service (Kap. 4.10); ein pauschaler Ersatzteil-/Hardwareservice ist nicht umfasst. zu Frage 85)	08.07.2026 10:12:08

zu kalkulieren ist?

Frage 85

Der Bieter bittet um Klarstellung, ob die Anforderung einer deutschsprachigen Leistungserbringung dahingehend erfüllt werden kann, dass sämtliche schriftlichen Dokumentationen, Reportings sowie die Kommunikation im Regelbetrieb und innerhalb der Servicezeiten in deutscher Sprache erfolgen, während für Leistungen außerhalb der Servicezeiten (z. B. 24x7-Support, Incident- und Eskalationsmanagement) auch englischsprachige Supportressourcen eingesetzt werden dürfen, sofern die Kommunikation mit dem Auftraggeber weiterhin in deutscher Sprache sichergestellt ist.

Frage 86

Der Bieter bittet um Klarstellung, ob neben dem vorgegebenen portbasierten Preismodell auch alternative Kalkulationsansätze zulässig sind, sofern diese die geforderten Leistungen vollumfänglich, transparent und vergleichbar abbilden sowie eine eindeutige wirtschaftliche Bewertung der Angebote ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird um Bestätigung gebeten, dass auch ein auf dem tatsächlichen Betriebs- und Serviceaufwand basierendes Vergütungsmodell angeboten werden kann.

Sämtliche auftraggeberbezogene Kommunikation – einschließlich Störungs- und Eskalationsfall im 24x7-Betrieb – sowie Dokumentation und Reporting erfolgen in deutscher Sprache. Englischsprachige Ressourcen sind zulässig, soweit keine unmittelbare Schnittstelle zum Auftraggeber besteht (interne Leistungserbringung, herstellerseitige Fallbearbeitung).

zu Frage 86)

Nein. Das Abrechnungsmodell ist verbindlich portbasiert (Kap. 20.1–20.3); alternative oder aufwandsbasierte Vergütungsmodelle sind nicht zugelassen.

13

1.

zu Frage 63

bei den Core und Distribution Switchen sind Advantage Subscription

08.07.2026 10:12:08

1. Frage 63

Können wir davon ausgehen, dass sowohl für die Access-Switches als auch für die Core- und Distribution-Switches DNA-Subscription vorhanden sind? Wenn ja, handelt es sich um Essential- oder Advantage-Subscription?

Frage 64

nein

Frage 65

ja

Frage 66

ja

Frage 64

2. 2. Besteht für das LAN bereits ein Cisco Enterprise Agreement in dem DNA-Subscriptions enthalten sind oder wird dieses kurzfristig angestrebt?

F

Frage 65

3. 3. Gehen wir Recht in der Annahmen, dass es sich in dem Dokument „Anlage P – Preismatrix“ Reiter TMO Spalte C um Personentage handelt, die hier zu bepreisen sind?

Frage 66

4. 4. Bieterfrage zu LV 17.3 „Hardwarelieferung und Herstellerwartung sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieses Leistungsverzeichnisses“

Können wir davon ausgehen, dass es bereits einen Herstellerwartungsvertrag gibt und in diesem auch TAC-Support, RMA und Software-Updates gemäß eines Partner-Service (PSRT, PSUP, SWSS) oder Endkundenservice (SMARTnet) enthalten und somit nicht Bestandteil der anzubietenden Leistung sind.

14

Frage 67

Anlagen
Anlage-EN2 Verpflichtungserklärung
Nachunternehmen
Ist für den Betriebsumfang eine 24/7-Unterstützung einschließlich UHD-/Rufbereitschaftsleistungen erforderlich?

Frage 68

EVB-IT 3.1
Art Umfang und Termine
Welche Anforderungen und betrieblichen Besonderheiten bestehen für Medizintechnik, IoT-Geräte, technische Anlagen und sonstige Sondergeräte im Netzwerkbetrieb?

Frage 69

Anlage L 18.8
Malus bei wiederholten Verfügbarkeitsverletzung
Sind im Rahmen der Integrations- und Modernisierungsphase auch Vor-Ort-Leistungen wie Hardwareeinbau, Verkabelung oder physische Anpassungen enthalten oder wird ausschließlich Remote-Unterstützung erwartet?

Frage 70

2.5 Integrations- und Modernisierungsphase
Geräte sind häufig Ausnahmen, MAB-Verfahren, statische Zuordnungen oder besondere Betriebsabsprachen
Können für Configuration Management und CMDB bestehende Systeme des Auftraggebers genutzt werden? Falls ja, welche Systeme stehen hierfür zur Verfügung?

Frage 71

14 / 14.1 - Configuration Management, CMDB und Dokumentation
erforderlich. Solche Ausnahmen müssen kontrolliert und regelmäßig überprüft werden.
Können für die Konfigurationssicherung vorhandene Backup- und Sicherungslösungen des Auftraggebers verwendet werden?

Frage 72

14.4 Konfigurationssicherung
"Konfigurationsstände produktiver Netzwerkkomponenten sind regelmäßig zu sichern. Die Sicherungen

zu Frage 67)

24/7 ist für Serviceannahme kritischer Incidents, Monitoring und P1-Bearbeitung gefordert (Kap. 18.1).

zu Frage 68)

Medizintechnik, IoT und Sondergeräte werden über Managed LAN Access Ports betrieben (Kap. 20.3); Sicherheits-/NAC-Aspekte gemäß Kap. 4.7 und 15.4.

zu Frage 69)

Vor-Ort-Unterstützung ist Bestandteil der Leistung (Kap. 8.4; vgl. Frage 15); Hardwarelieferung, passive Verkabelung und bauliche Maßnahmen sind nicht Gegenstand (Kap. 3.3, 16.6).

zu Frage 70)

Siehe Antwort zur Frage 49.

Die Bestandssysteme (Catalyst Center, PRTG) und ServiceNow sind zu berücksichtigen (Kap. 4.6, 9.1); ergänzende gleichwertige Werkzeuge sind zulässig, sofern die Metriken erfüllt sind und keine Medienbrüche entstehen (Kap. 10.2, 10.3). Kosten sind einzukalkulieren.

zu Frage 71)

Ein Sicherungswerkzeug des Auftraggebers wird nicht beigestellt; die versionierte, wiederherstellbare Konfigurationssicherung obliegt dem Auftragnehmer (Kap. 14.4).

zu Frage 72)

Anforderungen an Dashboards gemäß Kap. 10.6, Reporting gemäß Kap. 10.5 und 18.10; eigene Tools sind zulässig, sofern der Auftraggeber die geforderten lesenden Sichten erhält.

zu Frage 73)

Anforderungen gemäß Kap. 11.3, 18.1 und 18.3; die organisatorische Umsetzung obliegt dem

08.07.2026 10:12:08

müssen versioniert, nachvollziehbar und im Wiederherstellungsfall verwendbar sein. Der Auftragnehmer muss regelmäßig prüfen, ob Sicherungen vollständig und wiederherstellbar sind. Für kritische Komponenten sind Restore-Tests oder geeignete Plausibilitätsprüfungen vorzusehen. " Welche Anforderungen bestehen an Dashboards und Reporting, sofern bereits Service-Dashboards im eingesetzten ITSM-System vorhanden sind?

Frage 73

10.6 Anlage L
Dashboard und Transparenz
Wie soll die geforderte Priorisierung und Bearbeitung kritischer Incidents (P1/P2) im 24x7-Betrieb organisatorisch sichergestellt werden?

Frage 74

8.4 Anlage L
"Der Auftragnehmer muss Vor-Ort-Unterstützung bereitstellen, wenn eine Störung oder Änderung nicht remote lösbar ist oder wenn physische Tätigkeiten erforderlich sind. Vor-Ort-Leistungen sind insbesondere bei Hardwaredefekten, Uplinkstörungen, Port- und Verkabelungsprüfungen, WLAN-Vermessungen, Inbetriebnahmen oder kritischen Changes relevant. " Ist für kontinuierliche Verbesserungsmaßnahmen ein separates Stunden- oder Projektbudget vorgesehen?

Frage 75

18.8 Anlage L
Malus bei wiederholten Verfügbarkeitsverletzungen
Auf welche Prozesskennzahlen und Messgrößen beziehen sich die vorgesehenen Malus-Regelungen für Prozess- und Dokumentationsverletzungen?

Frage 76

Malus bei Prozess- und Dokumentationsverletzungen
Ist die Bereitstellung des vollständigen SLA-Reportings bis zum 5. Werktag verpflichtend oder besteht Spielraum für einen späteren Bereitstellungstermin?

Frage 77

Allgemein
Wartungsfenster / Changes
Welche Rahmenbedingungen und Einschränkungen gelten für Vor-Ort-Tätigkeiten hinsichtlich Zugang, Begleitung und zulässiger Arbeitszeiten?

Frage 78

Allgemein
Zugang & Restriktionen vor Ort
Ab welchem Zeitpunkt gelten die vereinbarten SLA- und Malus-Regelungen vollständig und welche Ausnahmen bestehen während der CMO-/Transitionsphase?

Frage 79

Auftragnehmer.

zu Frage 74)

Maßgeblich ist Kap. 8.4, Abgrenzung zu Hardware/passiver Infrastruktur gemäß Kap. 3.3 (siehe auch Frage 69).

zu Frage 75)

Die maßgeblichen Prozess- und Dokumentationskennzahlen sind in Kap. 18.9 benannt, die Messung erfolgt gemäß Kap. 18.10.

zu Frage 76)

Die Bereitstellung bis zum 5. Werktag des Folgemonats ist verpflichtend (Kap. 18.10).

zu Frage 77)

Rahmenbedingungen gemäß Kap. 8.4 (Abstimmung, Zutritts-, Sicherheits- und Hygienevorgaben) und 16.5 (Zugang, klinische Sperrzeiten); Detailfestlegung in SOT/Betriebshandbuch.

zu Frage 78)

Die SLA-Wirksamkeit beginnt mit erfolgter Betriebsübernahme (Kap. 9.2), für Sachsenhausen ab formaler Aufnahme (Kap. 3.4); entschuld bare Leistungsminderungen regelt Kap. 18.5.

zu Frage 79)

Berücksichtigung erfolgt über Kap. 18.5 (entschuld bare Leistungsminderungen) i.V.m. Kap. 16.5.

zu Frage 80)

Klassifizierung gemäß Kap. 8.3 (finale Einteilung in der SOT-Phase); Vor-Ort-Bezug gemäß Kap. 8.4, Hardwareschnittstelle gemäß Kap. 3.3.

zu Frage 81)

Service Requests sind über die Port-Einheitspreise abgegolten; nur in der Preismatrix gesondert ausgewiesene Positionen sind zusätzlich abrechenbar (Kap. 8.3, 20.1, 20.3).

zu Frage 82)

Anforderungen gemäß Kap. 14.1/14.2; Aufnahme des IST-Zustands und Abgrenzung von Altlasten in der SOT-Phase (Kap. 7).

zu Frage 83)

Siehe Antwort zu Frage 82.

Kapitel 2.3 „CMO“ / 2.6 „FMO“
Wie werden Abhängigkeiten zu Fremdgewerken
oder externen Leistungen (z. B. Facility
Management, Verkabelung, Bauleistungen) bei der
SLA-Bewertung berücksichtigt?

Frage 80

Kapitel 3.3
Schnittstellen zu separaten Hardwarebeschaffungen
Wie erfolgt die Abgrenzung und verbindliche
Klassifizierung von Service Requests einschließlich
erforderlicher Vor-Ort-Leistungen?

Frage 81

Service Requests (Aufwandsreglung)
Sind sämtliche Service Requests Bestandteil des
Servicekatalogs und über die dann vereinbarten
Preispositionen abrechenbar?

Frage 82

Kapitel 8.3
Service Requests
Welche Anforderungen gelten an die Datenqualität
von Dokumentation und CMDB und wie werden
bestehende Altlasten abgegrenzt?

Frage 83

Kapitel 7
Datenqualität / SOT
Welche Mindestqualität gilt für
Dokumentation/CMDB und wie werden Altlasten
abgegrenzt?

15

Fragenblock 88)

Teil 1)

In den Vergabeunterlagen ist ein
herstellerbezogener Software-Support für die im
Scope befindlichen Bestandskomponenten
vorgesehen. In der Anlage P sind hierfür monatliche
Einheitspreise je Gerät und Gerätekategorie
anzugeben. Gleichzeitig soll die tatsächliche
Abrechnung auf Basis verifizierter Assets, des
tatsächlich verfügbaren Herstellersupports sowie
gegen Nachweis und nach Freigabe durch den
Auftraggeber erfolgen. Für eine belastbare,
vergleichbare und risikogerechte Kalkulation bitten
wir um Beantwortung der folgenden Punkte und
Bereitstellung der hierfür erforderlichen
Informationen. Ein entsprechendes NDA fügen wir
bei:

Fragen 88

1. Bitte stellen Sie für sämtliche von der
Position „Herstellerbezogener
Software-Support / Bugfixes / Updates“
erfassten Komponenten eine vollständige
Assetliste zur Verfügung. Diese sollte je
Komponente mindestens enthalten:
 - Hersteller

Fragenblock 88)

Die Bereitstellung detaillierter Asset- und
Supportinformationen richtet sich nach Kap. 4.11;
die Einzelpunkte werden in den Antworten zu
88.1–88.9 beantwortet.

zu Frage 88.1)

Die detaillierte, standortbezogene Assetliste wird
zugelassenen Bietern im weiteren Verfahren, ggf.
nach Vertraulichkeitsvereinbarung, bereitgestellt
(Kap. 4.11). Maßgebliche Mengen, Gerätegruppen
und EoS-Daten: Kap. 4.8, 4.10 und Preismatrix.

zu Frage 88.2)

Soweit vorhanden, ist der Support- und
Vertragsstatus Teil der bereitzustellenden
Assetinformationen (siehe 88.1); die verbindliche
Feststellung der Supportfähigkeit erfolgt in der
SOT-Phase (Kap. 17.6).

zu Frage 88.3)

Der zu kalkulierende Leistungsumfang ergibt sich
aus Kap. 17.6 (Bugfixes, Patches, Updates, Security
Advisories nebst Bewertung und Einspielung).
Hardwaretausch, RMA, Ersatzteilservice und

08.07.2026 10:12:08

- genaue Produktbezeichnung
 - Product ID / SKU / PID
 - Seriennummer
 - Hardware-Revision
 - eingesetzte Software-beziehungsweise Firmware-Version
 - Standort beziehungsweise Serviceadresse
 - Zuordnung zur jeweiligen Position der Preismatrix
 - Datum der Inbetriebnahme
 - End-of-Sale-, End-of-Software-Maintenance- und End-of-Support-Datum
2. Bitte geben Sie je Komponente beziehungsweise Gerätegruppe den aktuellen Support- und Vertragsstatus an, insbesondere:
- bestehender Hersteller-Supportvertrag
 - Vertrags- oder Entitlement-Nummer
 - bestehender Cisco Smart Account beziehungsweise Virtual Account
 - aktuelles Vertragsende
 - vorhandene Software-, Subscription- und Update-Berechtigungen
 - bestehende Supportlücken
 - Verlängerbarkeit des Supports
 - gegebenenfalls erforderliche Reinstatement-, Back-Support- oder Reaktivierungsgebühren
 - bestehende Co-Terming-Regelungen
3. Bitte konkretisieren Sie, welches Hersteller-Supportprodukt und welcher Leistungsumfang je Gerätekategorie zu kalkulieren ist. Insbesondere bitten wir um Klarstellung, ob je Komponente folgende Leistungen enthalten sein müssen:
- Zugriff auf Bugfixes, Patches und Firmware-Updates
 - Zugriff auf neue Software-Releases
 - Security Advisories und sicherheitsrelevante Updates
 - Hersteller-TAC beziehungsweise technischer Herstellersupport
 - Portal- und Downloadberechtigungen
 - Subscription- oder Lizenzverlängerungen
 - Hardwareaustausch oder RMA-Leistungen
 - Vor-Ort-Service
 - definierte Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten
4. Bitte erläutern Sie die Abgrenzung der in der Preismatrix verwendeten

Vor-Ort-Leistungen sind nicht Bestandteil dieser Position (Kap. 17.3, 20.2); definierte Reaktions-/Wiederherstellungszeiten gehören nicht zur Position, die Servicezeiten des Managed Service regelt Kap. 18.1.

zu Frage 88.4)

Die Gerätekategorien ergeben sich aus dem Blatt „Software-Support“ (Kap. 4.8/4.10). Die Position „WLAN-Controller / zentrale WLAN-Komponenten“ schließt die noch supportfähigen WLAN-Access-Points ein.

zu Frage 88.5)

Mengen und Laufzeiten sind je Position im Blatt „Software-Support“ verbindlich vorgegeben und berücksichtigen den EoS-Status (Kap. 4.10, 17.6). Abgerechnet wird nur für tatsächlich supportfähige, in der SOT-Phase verifizierte Komponenten; Zu-, Ab- und Ersatzgänge werden nachgeführt (Kap. 17.6, 20.7).

zu Frage 88.6)

Der Einheitspreis je Gerät umfasst die Prüf-, Koordinations- und Administrationsleistungen des Auftragnehmers. Herstellerbezogene Fremdkosten (u. a. Distributor-/Reseller-, Subscription-/Lizenz-, Reinstatement-, Co-Terming-Kosten) sind nicht enthalten und werden nur nach Freigabe und gegen Nachweis berücksichtigt (Kap. 20.2, 17.6).

zu Frage 88.7)

Der Einheitspreis vergütet die Leistungen des Auftragnehmers; tatsächliche Herstellerkosten werden gesondert, nur nach Freigabe und gegen Nachweis vergütet, ohne pauschalen Aufschlag (Kap. 20.2, 17.6). Nachträgliche Herstellerpreisänderungen werden über denselben nachweisgebundenen Mechanismus abgebildet; die vertragliche Preisanpassung im Übrigen: Vergabe / Einkauf.

zu Frage 88.8)

Die Feststellung erfolgt auf Basis der in der SOT-Phase verifizierten Assets; nicht verfügbarer Support entfällt insoweit für die betreffende Position (Kap. 17.5/17.6). Höhere Herstellerkonditionen oder Reinstatement-Kosten werden nur nach Freigabe und gegen Nachweis berücksichtigt (siehe 88.6/88.7). Die Portmenge bleibt unberührt: Produktiv genutzte Ports zählen unabhängig vom Supportstatus, nicht supportete Komponenten werden im CMO weiterbetrieben; Mengenänderungen werden zu festen Einheitspreisen über den quartalsweisen Bestandsabgleich nachgeführt, ein weitergehender Mengen- oder Preisanpassungsanspruch besteht nicht und rückwirkende Nachforderungen sind bei

- Geräte kategorien. Insbesondere bitten wir um Aufschlüsselung der Position „WLAN-Controller / zentrale WLAN-Komponenten“ und um Klarstellung, ob hierin auch WLAN-Access-Points enthalten sind.
5. Bitte bestätigen Sie die je Position anzusetzenden Mengen und Laufzeiten und erläutern Sie, wie mit folgenden Sachverhalten umzugehen ist:
- Komponenten, die bereits bei Leistungsbeginn End of Support sind
 - Komponenten, die während der Vertragslaufzeit End of Support erreichen
 - während der Vertragslaufzeit außer Betrieb genommene Komponenten
 - neu hinzukommende Komponenten
 - durch andere Modelle ersetzte Komponenten
 - Mengenabweichungen gegenüber der Preismatrix
6. Bitte stellen Sie klar, welche Preisbestandteile in den monatlichen Einheitspreisen je Gerät enthalten sein müssen. Dies betrifft insbesondere:
- Herstellerrkosten
 - Distributor- oder Resellerkosten
 - Subscription- und Lizenzkosten
 - Reinstatement- oder Back-Support-Gebühren
 - Co-Termin-Kosten
 - einmalige Aktivierungs- oder Einrichtungsentgelte
 - Beschaffungs- und Vertragsabwicklung
 - kaufmännische Aufschläge
 - eigene Prüfungs-, Koordinations- und Administrationsleistungen des Auftragnehmers
7. Bitte erläutern Sie den vorgesehenen Abrechnungsmechanismus:
- Handelt es sich bei den Einheitspreisen um verbindliche All-inclusive-Preise?
 - Oder werden tatsächliche Herstellerrkosten zusätzlich beziehungsweise als durchlaufende Kosten gegen Nachweis vergütet?
 - Falls eine Abrechnung gegen Nachweis vorgesehen ist: Welcher Preisbestandteil wird über den Einheitspreis und welcher zusätzlich vergütet?
 - Ist ein prozentualer oder absoluter Aufschlag auf nachgewiesene Fremdkosten zulässig?

vorab oder im SOT zugänglichen Informationen ausgeschlossen (Kap. 2.3, 17.5, 20.7).

zu Frage 88.9)

Die Kalkulationsgrundlage ergibt sich einheitlich aus den Lifecycle-Informationen (Kap. 4.10) und den vorgegebenen Wertungsmengen und -laufzeiten des Blattes „Software-Support“ (Kap. 17.6, 20.2); zur Behandlung von Fremd- und Einmalkosten siehe 88.6–88.8. Die detaillierte Assetliste wird nach Kap. 4.11 bereitgestellt (siehe 88.1).

Fragenblock 89)

zu Frage 89.1)

Die quartalsweise CMO->FMO-Migration in Anlage P ist eine Wertungsstaffel (siehe 89.2). Monat 25 betrifft die Aufnahme von Sachsenhausen (Kap. 3.4, 4.9), nicht den Frankfurter FMO. Dessen Zuordnung sowie die Wirksamkeit von FMO-SLA und FMO-Vergütung erfolgen je Netzbereich mit der formalen Abnahme (Kap. 20.4), nicht kalendermonatsgebunden.

zu Frage 89.2)

Die lineare Staffel dient der Angebotswertung; die Vergütung richtet sich nach den tatsächlich abgenommenen Mengen (Kap. 20.4/20.5) mit quartalsweisem Bestandsabgleich (Kap. 20.7). Nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Verzögerungen wirken auf Service-Level-Ebene (Kap. 16.5, 18.5); Einheitspreise und abrechnungsrelevante Zuordnung bleiben unberührt.

zu Frage 89.3)

Die WLAN-Wertungsmenge bildet den tatsächlichen Access-Point-Bestand (Stichtag 07.07.2026) ab; die Zählung erfolgt je Access Point, LAN-/DC-Ports je produktiv genutztem Port (Kap. 20.7). Die optionale WLAN-Erweiterung (Szenarien ca. 1.500 und ca. 2.000 Access Points) ist gesondert als Einmalleistung ausgewiesen; deren laufender Betrieb ist über die WLAN-Einheitspreise abgegolten und wird nach Installation über den quartalsweisen Bestandsabgleich erfasst (Kap. 20.2, 20.7). Die standortbezogene Herleitung erfolgt auf Basis der Assetliste (siehe 88.1, Kap. 4.11).

zu Frage 89.4)

Die je Phase ausgewiesenen Personentage sind die verbindliche Kalkulations- und Wertungsgrundlage; der Preis je freigegebenem Überführungspaket ergibt sich als Personentage × Tagessatz (Festpreischarakter je Paket, Kap. 16.6). Mehraufwand über die ausgewiesenen Personentage hinaus wird nicht zusätzlich vergütet; er ist ausschließlich über die Risiko-/Pufferposition und nur bei nachweislich unvorhersehbarem, vorab

- Wie werden nachträgliche Preisänderungen des Herstellers während der Vertragslaufzeit behandelt?
8. Bitte geben Sie an, zu welchem Zeitpunkt die endgültige Supportfähigkeit der Assets verbindlich festgestellt wird und wer das Risiko trägt, wenn sich nach Zuschlag herausstellt, dass:
- Support nicht mehr erhältlich ist,
 - nur zu höheren als kalkulierten Konditionen erhältlich ist,
 - Reinstatement-Kosten anfallen,
 - Seriennummern oder Entitlements nicht übertragbar sind,
 - oder die tatsächliche Assetstruktur von den Angaben der Vergabeunterlagen abweicht.
9. Sollte die vollständige Asset- und Vertragsübersicht vor Ablauf der Angebotsfrist nicht bereitgestellt werden können, bitten wir um Vorgabe einer für alle Bieter einheitlichen Kalkulationsprämisse. Diese sollte insbesondere festlegen:
- welches Supportprodukt anzusetzen ist,
 - welche Mengen und Laufzeiten verbindlich gelten,
 - welche Fremdkosten einzurechnen sind,
 - welche einmaligen Kosten anzusetzen sind,
 - welcher Supportstatus zu unterstellen ist,
 - und wie Mehr- oder Minderkosten nach Zuschlag vergütet werden.

Ohne diese Angaben ist aus unserer Sicht keine belastbare und zwischen den Bietern vergleichbare Kalkulation der geforderten herstellerbezogenen Supportleistungen möglich.

Fragenblock 89

Teil 2)

Fragen 89

1. Bitte stellen Sie klar, ob die Überführung des Frankfurter Bestands in den FMO bereits ab Vertragsmonat 4 gemäß Anlage P beginnt oder erst ab Vertragsmonat 25 gemäß EVB-IT-Dienstvertrag. Bitte korrigieren Sie entweder die Phasenbeschreibung oder die Wertungsmengen und bestätigen Sie, ab welchem Zeitpunkt FMO-SLAs und FMO-Vergütung je Netzbereich wirksam werden.

schriftlich freigegebenem Bedarf abrechenbar (Kap. 16.6.11). Vorhersehbarer Aufwand ist mit dem angebotenen Tagessatz abgegolten; nicht abgerufene Pakete und Puffertage werden nicht vergütet.

zu Frage 89.5)

Vor-Ort-Unterstützung ist über die Port-Pauschalen abgegolten (Kap. 8.4, 20.6; siehe 69/74); gesondert vergütet werden nur die in der Preismatrix ausgewiesenen Positionen. Standorte sind Frankfurt und – ab Monat 25 – Sachsenhausen (Kap. 3.4); Reaktionszeiten richten sich nach dem SLA-/Prioritätenmodell (Kap. 18.1–18.3).

zu Frage 89.6)

Die 24/7-Anforderung gilt für Serviceannahme kritischer Incidents, Monitoring und P1-Bearbeitung (Kap. 18.1); ob über aktive Besetzung oder Rufbereitschaft, obliegt dem Auftragnehmer, sofern Servicezeiten und SLAs eingehalten werden (siehe 67/73). SLA-Messung erfolgt anhand der Ticketsystem-Daten; fehlende Mitwirkung, Wartungsfenster und Abhängigkeiten Dritter über Kap. 18.5/18.6/18.10. Die laufende Vergütung ist portbasiert und nicht ticketmengengesteuert; Bereitstellung historischer Ticketmengen: Vergabe / Einkauf.

zu Frage 89.7)

Gemäß Kap. 20.2 sind beide Szenarien (ca. 1.500 und ca. 2.000 WLAN-Access-Points) zu bepreisen; die Preismatrix wird um das 1.500-AP-Szenario ergänzt. Der Preis je Access Point umfasst Installation, Montage und Einbindung; Hardwarelieferung, passive Verkabelung und bauliche Maßnahmen sind nicht umfasst (Kap. 3.3, 3.4). Standortspezifische Montagebedingungen werden bei Beauftragung festgelegt.

zu Frage 89.8)

Die Nachausleuchtung / WLAN-Survey ist eine optionale einmalige Position je Einzelabruf (Blatt „Optionale Leistungen“, St. 1; Kap. 20.2), nicht bezogen auf das gesamte 2.000-AP-Szenario. Sie greift nur, soweit die Leistung nicht bereits Bestandteil der jeweiligen Installations- oder Integrationsleistung ist; Umfang und Abnahme des Einzelabrufs werden bei Beauftragung festgelegt.

zu Frage 89.9)

Die Nachausleuchtung / WLAN-Survey wird nach Personentagen kalkuliert und im TMO-Blatt mit einer Wertungsmenge von 15 Personentagen ausgewiesen (Tagessatz, Reisekosten inklusive; Kap. 16.6, 20.2). Ein Flächen-, Gebäude-, Quadratmeter- oder Pro-Access-Point-Maß gilt nicht. Der Abruf erfolgt nur für vom Auftraggeber

2. Dient die in Anlage P dargestellte lineare CMO-/FMO-Migration ausschließlich der Angebotswertung oder wird sie auch zur tatsächlichen Vergütung verwendet? Bitte erläutern Sie, wie bei Abweichungen zwischen der modellhaften Mengestaffel und den tatsächlich abgenommenen CMO-/FMO-Bereichen abgerechnet wird und wer Verzögerungsrisiken trägt, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.
3. Bitte stellen Sie eine nachvollziehbare Herleitung der in Anlage P verwendeten Ausgangsmengen für LAN Access Ports, DC-/Distribution Ports und WLAN Service Points zur Verfügung. Bitte definieren Sie verbindlich die Zähllogik und erläutern Sie insbesondere die Abweichung zwischen den ausgewiesenen 3.823 WLAN Service Points und den in der Komponentenübersicht genannten WLAN-Access-Points.
4. Bitte stellen Sie klar, ob die im TMO-Blatt vorgegebenen Personentage reine Wertungsmengen, verbindliche Höchstmengen oder fest beauftragte Kontingente darstellen. Bitte erläutern Sie die Abrechnung, den Nachweis, die Freigabe zusätzlicher Aufwände sowie die Behandlung des ausgewiesenen Risikopuffers.
5. Bitte konkretisieren Sie Umfang, Häufigkeit, Standorte, Reaktionszeiten und kalkulatorische Behandlung der Vor-Ort-Leistungen. Bitte bestätigen Sie, welche Vor-Ort-Einsätze vollständig in den laufenden Portpauschalen enthalten sind und welche gesondert vergütet werden.
6. Bitte stellen Sie historische Ticket-, Incident-, Problem-, Change- und Service-Request-Mengen mindestens der letzten zwölf Monate, differenziert nach Priorität und Servicezeit, zur Verfügung. Bitte erläutern Sie zudem, ob eine aktive 24/7-Besetzung oder eine Rufbereitschaft zulässig ist und wie SLA-Zeiten bei fehlender Mitwirkung, Wartungsfenstern und Abhängigkeiten von Dritten gemessen werden.
7. Bitte ergänzen Sie das in der Leistungsbeschreibung geforderte Mengenszenario für ca. 1.500 WLAN-Access-Points oder bestätigen Sie, dass ausschließlich das Szenario mit 2.000 APs zu bepreisen ist. Bitte stellen Sie außerdem ein Mengengerüst der Montagebedingungen und eine eindeutige Leistungsabgrenzung einschließlich Material, Demontage, Verkabelung, Höhenzugang, Dokumentation, Messung und Arbeitszeiten zur Verfügung.
8. Bitte definieren Sie Einheit, Flächenumfang, Anzahl der Gebäude,

freigegebene Surveys; Mehraufwand über die ausgewiesenen Personentage wird nicht zusätzlich vergütet und ist ausschließlich über die Risiko-/Pufferposition nach vorheriger schriftlicher Freigabe abrechenbar (Kap. 16.6.11).

zu Frage 89.10)

Die Einheitspreise sind für die Vertragslaufzeit verbindlich; Preisanpassungen nur, soweit vertraglich geregelt (Kap. 20.7). Konkrete Ausgestaltung (Index, Basiswert, Formel): Vergabe / Einkauf.

Etagen, Messpunkte, Dokumentationsumfang und Abnahmekriterien der optionalen WLAN-Nachausleuchtung. Bitte stellen Sie klar, ob der eingetragene Preis je Einzelabruf, je Gebäude, je Quadratmeter oder für das gesamte 2.000-AP-Szenario gilt.

9. Bitte beschreiben Sie das vorhandene Ersatzteil- und Spares-Konzept einschließlich Mengen, Lagerorten, Zugriffsrechten und Austauschprozessen. Bitte regeln Sie eindeutig die Verantwortungs- und Kostenabgrenzung bei Diagnose, Ausbau, Versand, RMA, Ersatzbeschaffung, Wiedereinbau und Wiederinbetriebnahme sowie die SLA-Messung bei nicht verfügbarer Ersatzhardware.
10. Bitte stellen Sie klar, welche Preise über die gesamte Vertragslaufzeit fest bleiben und für welche Preisbestandteile eine Anpassung zulässig ist. Bitte benennen Sie Anpassungszeitpunkt, Referenzindex, Basiswert, Schwellenwert und Berechnungsformel, insbesondere für Personal-, Hersteller-, Lizenz-, Subscription- und Supportkosten.

Mit freundlichen Grüßen

16

Frage 5

In Bezug auf den ergänzten NDA haben wir folgende Frage:

Gehen wir Recht in der Annahme, dass mit den Ziffern 4 und/oder 5 der Vertraulichkeitsvereinbarung auch die Weitergabe vertraulicher Informationen an Mitarbeiter verbundener Unternehmen des Auftragnehmers abgedeckt ist, wenn es dem Zweck der Vertragsabwicklung dient und die Verschwiegenheit sichergestellt ist?

zu Frage 5)

Ihre Annahme ist korrekt: Mitarbeiter verbundener Unternehmen dürfen vertrauliche Informationen erhalten, solange dies zur Angebotserstellung oder Vertragsabwicklung notwendig ist und die Verschwiegenheit sichergestellt bleibt.

08.07.2026 11:30:26

17

Frage 59)

Am 26.06.2026 hatten wir nachfolgende Bieterfrage bezüglich des NDA's gesendet, die noch nicht beantwortet wurde. Für die Beantwortung der Ausschreibung und den damit verbundenen internen Prozessen ist die Beantwortung jedoch wichtig. Können Sie uns die Bieterfrage bitte kurzfristig beantworten?

Gehen wir Recht in der Annahme, dass mit den Ziffern 4 und/oder 5 der Vertraulichkeitsvereinbarung auch die Weitergabe vertraulicher Informationen

zu Frage 59)

Siehe Antwort zur Frage 5.

08.07.2026 11:30:26

an Mitarbeiter verbundener Unternehmen des Auftragnehmers abgedeckt ist, wenn es dem Zweck der Vertragsabwicklung dient und die Verschwiegenheit sichergestellt ist?

18

Lfd. Nr.

zu Frage 61)

08.07.2026 12:30:20

Lfd. Nr. der Vergabe-stelle

Antwort wird nachgereicht.

Dokument (Vertrag, LB, ...)Referenz im Vertragsentwurf/LB

zu Frage 62)

Bezug

Es handelt sich hierbei "m" um einen versehentlichen Tippfehler, wir bitten diese zu entschuldigen.

Bieterfrage

Frage 61

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Kap. VII. Vertragsunterlagen, B. Skonto

Die Vergabeunterlagen verlangen zwingend die Gewährung eines Skontos von 3 % bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen und knüpfen an die Nichtgewährung den Angebotsausschluss. Skonto ist ein kaufmännisches Zahlungsinstrument, keine Eignungs- oder Zuschlagsbedingung. Ein Ausschlussstatbestand setzt nach § 57 VgV voraus, dass das Angebot den Anforderungen der Vergabeunterlagen in wesentlichen Punkten nicht entspricht — eine Finanzierungsvereinbarung fällt nicht darunter. Die Ausschlussdrohung sehen wir daher als unverhältnismäßig an. Können Sie daher bitte bestätigen, dass das Nichtanbieten eines Skontos nicht zum Ausschluss des Angebots führt, sondern die Skontovereinbarung lediglich als kaufmännische Verhandlungsposition zu verstehen ist, die den Zuschlagswettbewerb nicht berührt?

Frage 62

EVB-IT-Dienstvertrag

Kap. 3.1.1

Der letzte Spiegelstrich in der Liste der geschuldeten Liefergegenstände ist unvollständig ("Vollständige Übergabe m"). Können Sie diese Passage bitte vervollständigen bzw. benennen, was damit gemeint sein soll?

19

Frage 3

In den Allgemeinen Auftrags- und

zu Frage 3)

08.07.2026 13:13:47

Zahlungsbedingungen wird gefordert, dem Auftraggeber eine Namensliste inklusive Lichtbildern des eingesetzten Personals zu übergeben. Wir bitten um Erläuterung des Verarbeitungszwecks der Lichtbilder sowie der hierfür zugrunde liegenden datenschutzrechtlichen Grundlage. Ferner bitten wir um Bestätigung, ob die Anforderung ausschließlich für Personal mit regelmäßigem Vor-Ort-Zutritt gilt.

Da die Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen wurden, ist dieser Passus nicht mehr relevant.

20

Frage 2)

Gemäß der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots Ziffer VII. A (Seite 1) werden Dokumente genannt, die im Falle der Beauftragung Vertragsbestandteil werden, eine Rangfolge wird jedoch nicht explizit genannt.

Ziffer 1.2.1 des EVB-Dienstvertrags (Seiten 20/ 21) klärt die Rangfolge, benennt jedoch nicht alle Dokumente wie in Ziffer VII. A der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots beschrieben (Bsp. CoC, Anlagen/Unterlagen gemäß Abschnitt VI. A).

Die „Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen des Universitätsklinikums Frankfurt für Dienstleistungen“ finden sich zwar in den Vergabeunterlagen, werden jedoch in den zuvor genannten Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich in Bezug genommen oder systematisch eingeordnet. Vor diesem Hintergrund ist unklar, in welchem Verhältnis diese Bedingungen zu den übrigen Vertragsbestandteilen stehen.

Hinzu kommt, dass Ziffer 3 dieser Bedingungen eine eigene Rangfolgeregelung enthält, die auf weitere Dokumente Bezug nimmt (z. B. Besondere Vertragsbedingungen (BVB) sowie Zusätzliche Vertragsbedingungen), die den Vergabeunterlagen nicht beiliegen. Auch insoweit ist die Einordnung dieser Regelungen in das Gesamtgefüge der Vergabeunterlagen nicht eindeutig. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, welche Rangfolge der Vertragsbestandteile im Kollisionsfall maßgeblich ist und ob die Regelung in Ziffer 1.2 des EVB-IT Dienstvertrags insoweit abschließend gilt.

zu Frage 2)

Es gelten die Regelungen des EVB-IT Dienstvertrages. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

08.07.2026 13:22:23

21

Frage 7)

Bieterfrage zur Neuveröffentlichung – fehlende Anlage AZD
In der korrigierten Fassung der Vergabeunterlagen ist die Anlage AZD (Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen Dienstleistungen, ursprünglich Seiten 32–43) nicht mehr enthalten. Wir bitten um Klarstellung, ob diese Anlage weiterhin Vertragsbestandteil ist und erneut bereitgestellt wird.

zu Frage 7)

Nein, wie in Frage 2 dargelegt, wurden diese ausgeschlossen. Sie sind damit nicht mehr Bestandteil der Vertragsunterlagen.

08.07.2026 13:39:38

22

Frage 90)

zu Frage 90)

09.07.2026 08:09:16

Wir bearbeiten die Ausschreibung in einem Team mit mehreren Kollegen. Die Darstellung der Bieterfragen über dieses Portal ist gerade mehr als unglücklich.
Im Portal selbst kann man die Fragen noch einigermaßen den Antworten zuordnen. Im Ausdruck den das Portal erstellt ist dann die Übersicht aber nicht mehr gegeben.
Andere Vergabestellen akzeptieren in diesem Portal keine Mehrfachfragen in einer Nachricht und schon gar keine Mehrfachfragen in Form von Tabellen.

Ist es seitens der Vergabestelle möglich die Fragen so aufzubereiten, dass die jeweilige Antwort der Frage gegenübersteht und eine Einheitliche Nummerierung vorliegt?

Auch mit Screenshots kann man nicht arbeiten, da sich die Fragen und Antworten einiger Nachrichten über mehrere Screens hinziehen.

Jede Antwort ist einer Frage zugeordnet - siehe Nummerierung. Nach unserer Kenntnis besteht im Fragen- und Antwortportal die Möglichkeit eine Excel-Tabelle zu generieren, die die Übersicht vereinfacht. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir Sie sich mit Healy-Hudson in Verbindung zu setzen.

23	Frage 93) Unsere Bieterfragen vom 02.07.2026 wurden bisher noch nicht beantwortet. Wir bitten diese umgehend nachzuholen.	zu Frage 93) Siehe Antworten zu den Fragen 63-66.	09.07.2026 11:00:41
24	Frage 92) Nach eingehender Prüfung Ihrer Stellungnahmen zu den gestellten Bieterfragen mussten wir feststellen, dass unsere Bieterfragen vom 26.06.2026 um 14:47:17 Uhr sowie vom 02.07.2026 um 15:35:50 Uhr bisher unbeantwortet geblieben sind. Wir bitten um entsprechende Beantwortung der genannten Fragen und danken Ihnen im Voraus für Ihre Rückmeldung.	zu Frage 92) Siehe Antworten zu den Fragen 5 und 67-83.	09.07.2026 11:10:30
25	Frage 17 4.1 Umsatz	zu Frage 17 Entschuldigung, es handelt sich um ein Versehen. Die Abfrage ist nicht weiter zu beachten.	10.07.2026 08:59:09

Ich/Wir erkläre/n, dass mein/unser Unternehmen in den letzten drei Geschäftsjahren einen Gesamtumsatz von mehr als XXX.XXX EUR netto pro Jahr (entspricht max. das Zweifache des geschätzten Auftragswertes gem. § 45 Abs. 2 VgV) erzielt hat.

26

Fragenblock 96)

Im Zuge der zwischenzeitlichen Korrektur der Vergabeunterlagen und der bisher teilweisen Beantwortung der Bieterfragen bitten wir um Klarstellung der folgenden Punkte:

1. Verbindliche Angebotsfrist:

Die Beantwortung der Bieterfragen nennt eine Verlängerung der Angebotsfrist bis zum 21.07.2026. Im Vergabeportal ist hingegen der 24.07.2026 hinterlegt. Bitte teilen Sie uns mit, welches Datum verbindlich als Angebotsfrist gilt?

2. Offene Bieterfragen:

Ein Teil der eingereichten Bieterfragen ist bislang nicht beantwortet. Bitte teilen Sie uns mit, bis wann mit der vollständigen Beantwortung aller offenen Bieterfragen zu rechnen ist?

3. Vorgenommene Korrekturen:

Die Änderungen an den Vergabeunterlagen sind nicht gekennzeichnet. Es ist daher nicht nachvollziehbar, welche Dokumente und welche Inhalte konkret geändert wurden. Bitte stellen Sie uns eine Übersicht der vorgenommenen Änderungen (betroffenes Dokument, geänderte Stelle, bisheriger und neuer Stand) zur Verfügung oder stellen Sie entsprechend gekennzeichnete Fassungen bereit.

zu Fragenblock 96)

zu 96.1)

Es gilt der 24.07.2026, 12:00 Uhr, als verbindliche Angebotsfrist. Wir bitten um Entschuldigung für die Irritation.

zu 96.2)

Wir bemühen uns um eine schnellstmögliche Beantwortung. Alle offenen Fragen werden gem. § 20 Abs.3 VgV spätestens bis zum 10.07.2026 vollständig beantwortet. Damit wird die gesetzliche Frist von 6 Tagen vor Ablauf der Angebotsfrist, am 24.07.2026, um 12:00 Uhr, gewahrt.

zu 96.3)

Antwort wird nachgereicht.

10.07.2026 08:59:09

27

Frage 105)

Ich beziehe mich auf Frage Nr. 90 nach Ihrer Nummerierung.

Ich habe beim Support der Vergabeplattform nach einem Export der Bieterfragen gefragt. Nur die Vergabestellen haben die Möglichkeit die Bieterfragen in Excel zur Verfügung zu stellen.

Bieter können nur im Format PDF drucken und dieses PDF abspeichern. Mit den in Frage 90 beschriebenen Problemen.

Ist es möglich, dass die Vergabestelle die Bieterfragen in Excel zur Verfügung stellt?

zu Frage 105)

Eine Bereitstellung der Bieterfragen als Excel-Datei ist leider nicht möglich. Die Beantwortung erfolgt ausschließlich über das Vergabeportal.

10.07.2026 08:59:09

28

Frage 46)

zu Frage 46)

10.07.2026 10:49:59

Anlage L, EVB-IT-Dienstvertrag

Kap. 2.3 u.a.

Betreff: Haftungsverteilung beim Betrieb von EoL-/EoS-Komponenten im KRITIS-Umfeld Die Anlage L, Kapitel 2.3 (CMO) verpflichtet den Auftragnehmer ausdrücklich, die Infrastruktur auch dann zu betreiben, wenn Komponenten abgekündigt sind oder nur eingeschränkt durch den Hersteller unterstützt werden. Gleichzeitig enthält der EVB-IT Dienstvertrag in Abschnitt 11 eine Haftungsverschärfung (Haftung auch für entgangenen Gewinn) und in Abschnitt 13 die Verpflichtung zur Einhaltung von NIS2 und BSIG. Die in Anlage L Kapitel 4.3 und 4.10 (Tabellen 7 und 8) namentlich aufgeführten EoL-/EoS-Komponenten (u.a. Cisco Catalyst 2960, 3560, 3750, 3850) können konstruktionsbedingt nicht vollständig mit geltenden NIS2-/BSI-Anforderungen in Einklang gebracht werden, da der Hersteller keine Sicherheitsupdates mehr bereitstellt. Frage 1: Ist der Auftraggeber bereit, nach Zuschlag eine gesonderte schriftliche Risiko-Akzeptanz-Erklärung zu unterzeichnen, in der er die Entscheidung zum Weiterbetrieb dieser EoL-/EoS-Komponenten als KRITIS-Betreiber dokumentiert und den Auftragnehmer von der Haftung für Schäden freistellt, die kausal und ausschließlich auf den fehlenden Herstellersupport oder nicht behebbare Sicherheitslücken in diesen abgekündigten Systemen zurückzuführen sind? Frage 2: Wie ist der beschriebene Widerspruch zwischen der Pflicht des Auftragnehmers zur Einhaltung von NIS2/BSIG (EVB-IT Vertrag Abschnitt 13) und der Anweisung zum Betrieb von Komponenten ohne Herstellersupport vertraglich aufgelöst? Welche Regelung hat Vorrang, und wie soll der Auftragnehmer dokumentieren, dass er trotz des EoL-Betriebs seiner NIS2-Pflicht nachkommt?

Der Betrieb abgekündigter Komponenten ist im CMO gefordert (Kap. 2.3); der Umgang mit nicht supporteten Komponenten richtet sich nach Kap. 17.5. Haftungs-, Freistellungs- und Vorrangfragen

(Frage 1):ja

29

Frage 12

In den Vergabeunterlagen ist an einigen Stellen die Rede davon, dass der Auftragnehmer bestimmte Leistungen und/oder Vertragsinhalte „sicherstellen“ (siehe z. B. auf Seite 34 der Vergabeunterlagen in Ziffer 15.4 des EVB IT-Dienstleistungsvertrags, auf Seite 38 der Vergabeunterlagen in Ziffer 10, auf Seite 52 der Vergabeunterlagen in Ziffer 5, auf Seite 53 der Vergabeunterlagen in Ziffer 7 (2), auf Seite 55 der Vergabeunterlagen in Ziffer 12 (2), auf Seite 103 der Vergabeunterlagen in Ziffer 13, auf Seite 112 der Vergabeunterlagen in Ziffer 16.6.7, auf Seite 127 der Vergabeunterlagen in Ziffer 23.1, auf Seite 151 der Vergabeunterlagen in Ziffer 4.12.4) oder „garantieren“ soll (siehe z. B. auf Seite 114 der Vergabeunterlagen in Ziffer 17.3). Wir gehen davon aus, dass damit keine über die normale Gewährleistung hinausgehende Garantiezusage im

zu Frage 12)

Wir bestätigen, dass keine „Garantien“ im Rechtssinne (§§ 443, 444, 639 BGB) gemeint sind.

zu Frage 13)

Antwort wird nachgereicht.

zu Frage 14)

Antwort wird nachgereicht.

zu Frage 15)

Diese Annahme ist korrekt.

zu Frage 16)

10.07.2026 11:21:30

Rechtssinn gemeint ist, die bei Nichteinhaltung eine verschuldensunabhängige und unbeschränkte Haftung zur Folge haben kann. Ist unsere Annahme richtig?

Siehe Antwort zu Frage 2. "Es gelten die Regelungen des EVB-IT Dienstvertrages. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind ausdrücklich ausgeschlossen."

Frage 13

Anlage L sowie AVV

Der Leistungsgegenstand gemäß Anlage L ist "Netzwerkbetrieb und Migration". Bei der durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistung ist unwahrscheinlich, dass personenbezogene Daten vom Auftragnehmer verarbeitet werden. Dies sehen wir auch durch den EVB-IT-Vertragsentwurf gestützt (vgl. Kap 13.1). Gehen wir daher recht in der Annahme, dass eine AVV nach Zuschlag nur dann abgeschlossen werden muss, wenn es doch zur Verarbeitung personenbezogener Daten kommen sollte?

Frage 14

Anlage L

Kapitel 18.7

Im Kapitel 18.7 wird im letzten Stichpunkt auf eine Deckelung der Malus-Beträge gemäß Kapitel 18.11. verwiesen. Dieses Kapitel ist allerdings nicht in der Anlage L vorhanden. Wir bitten um Klarstellung, welche Deckelung für mehrere zurechenbare SLA-Verletzungen innerhalb eines Kalendermonats gilt.

Frage 15

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots sowie EVB IT Dienstleistungs-AGB

In Ziffer VIII. der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (Seite 3 der Vergabeunterlagen) wird eine Freistellung des Auftraggebers von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die gegen den Auftraggeber wegen Verletzung von Schutzrechten an den angebotenen Geräten oder Dienstleistungen geltend gemacht werden, gefordert. Gehen wir recht in der Annahme, dass diese Freistellungsansprüche auch der in Ziffer 13 der EVB IT Dienstleistungs-AGB definierten Haftungsgrenze unterfällt und - wie die Ansprüche aufgrund sonstiger Pflichtverletzungen auch - ein Verschulden des Auftragnehmers voraussetzen?

Frage 16

Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen des
Universitätsklinikums Frankfurt für Dienstleistungen
sowie EVB-IT-Dienstvertrag

Gehen wir recht in der Annahme, dass die den
Vergabeunterlagen beigefügten „Allgemeine
Auftrags- und Zahlungsbedingungen des
Universitätsklinikums Frankfurt für Dienstleistungen
des Auftraggebers“ nicht in die Vergabeunterlagen
und damit nicht in den abzuschließenden Vertrag
einbezogen werden, sondern sich die vertraglichen
Regelungen ausschließlich aus dem beigefügten
Vertragsentwurf ergeben?

30	Frage 25) EVB IT Dienstvertrag sowie Anlage L und Anlage P und Anlage AZD: Kapitel 23 Gehen wir recht in der Annahme, dass die Abrechnung des CMO und FMO monatlich erfolgt?	zu Frage 25) Ja, die Annahme ist richtig. Die Rechnungsstellung soll monatlich erfolgen.	14.07.2026 09:13:37
31	Fragenblock 94) 1. In Bezug auf die Datei „20261019 Netzwerk Assetliste.xlsx“ bitten wir um Bestätigung, dass es sich um die Bestandsliste des Standortes Sachsenhausen handelt. 2. Wir bitten um Übermittlung der Bestandsliste der Komponenten des Hauptstandorts Frankfurt am Main. 3. Bezugnehmend auf Frage und Antwort Nr. 37 bitten wir um Übermittlung des Mengengerüsts zu Tickets, Changes und	zu Frage 94.1) Jedem Bieter, der ein unterschriebenes NDA eingereicht hat, wurden die Assetliste (Stand: 07.07.2026) und die Assetliste Krankenhaus Sachsenhausen in einer privaten Nachricht übersandt. Die Assetliste (Stand: 07.07.2026) bezieht sich auf den Hauptstandort Uniklinik. zu Frage 94.2) Jedem Bieter, der ein unterschriebenes NDA eingereicht hat, wurden die Assetliste (Stand: 07.07.2026) und die Assetliste Krankenhaus Sachsenhausen in einer privaten Nachricht übersandt. Die Assetliste (Stand: 07.07.2026) bezieht sich auf den Hauptstandort Uniklinik.	14.07.2026 11:05:39

Incidents, die bislang offenbar nicht allen Bietern zugänglich gemacht worden sind.

zu Frage 94.3)

Durch die Neuausrichtung des Netzwerk können wir keine Verlässliche Zahlen benennen.

4. Die im Dokument „Vergabeunterlagen.pdf“ enthaltenen „Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (Formblatt 632 EU)“ enthalten in Ziffer 4 einen Passus zu Nebenangeboten. Die Bekanntmachung zur Ausschreibung 438737-2026 zum Verfahren OJ S 120/2026 25/06/2026 enthält hingegen unter Ziffer 5.1.12 den Eintrag „Varianten: Nicht zulässig“. In Anbetracht des Geltungsvorrangs der Bekanntmachung bitten wir rein vorsorglich um Klarstellung, dass Nebenangebote vorliegend nicht zulässig sind.

zu Frage 94.4)

Nebenangebote sind nicht zugelassen und werden von der Wertung ausgeschlossen.

zu Frage 94.5)

Ihr Anliegen ist nachvollziehbar, jedoch lässt der enge Zeitplan keine Fristverlängerung zu. Die Angebotsfrist am 24.07.2026, um 12:00 Uhr, bleibt bestehen.

5. Im Hinblick auf die Komplexität der ausgeschriebenen Leistungen sowie des Umstands, dass sowohl diverse inhaltlich und kalkulatorisch überaus relevante Bieterfragen bislang nicht beantwortet worden sind und den Bietern noch nicht alle für die Angebotserstellung erforderlichen Informationen vorliegen, erbitten wir eine weitere Verlängerung der Angebotsfrist bis zu einem Datum, das mindestens drei Wochen nach der Übermittlung der letzten maßgeblichen Information liegen sollte. Die konkrete Benennung eines Datums ist aufgrund der fehlenden Informationen derzeit nicht möglich. Nach Dafürhalten des Bieters ist eine Verlängerung der Angebotsfrist im Interesse größtmöglichen Wettbewerbs und bestmöglicher Qualität, zudem aber auch im Hinblick den vergaberechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bieter – wozu insbesondere die Sicherstellung eines einheitlichen Informationsniveaus zählt – dringend angezeigt.

Wir erbitten zudem zeitnah die grundsätzliche Bestätigung des Vorstehenden, da andernfalls eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Ausschreibung, die im Interesse insbesondere auch der ausschreibenden Stelle liegen sollte, nicht möglich wäre und der Bieter andernfalls von der weiteren Beteiligung absehen müsste.

Betrifft Skonto

Ein Marktbegleiter hat bereits eine Bieterfrage zu Skonto gestellt. Wir sehen es auch nicht als Zielführend für diese Art von Verfahren ein Skonto zu verlangen, das ist auch nicht marktüblich bei managed Service Leistungen.

Im Leistungsverzeichnis wird explizit die Einräumung eines Skonto verlangt. Im Formular der Vergabeplattform (9 Einreichen) gibt es einen Eintrag dort steht "Skonto zugelassen: Nein" Der Eintrag kann nicht bearbeitet werden und verändert sich auch nicht wenn man die Preise einträgt.

Für uns ist nicht klar welches Dokument gilt, können Sie das bitte aufklären?

bei 21 Tagen Zahlungsfrist, ansonsten 30 Tage netto, zu berücksichtigen. Wir behalten uns vor, bei Nichtberücksichtigung dieser Vorgabe einen Ausschluss des Angebotes vorzunehmen. Das "Skonto zugelassen: nein" bezieht sich darauf, dass das Skonto nicht durch den Bieter, sondern durch den Auftraggeber, festgelegt wird.

33

Frage 61

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Kap. VII. Vertragsunterlagen, B. Skonto
Die Vergabeunterlagen verlangen zwingend die Gewährung eines Skontos von 3 % bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen und knüpfen an die Nichtgewährung den Angebotsausschluss. Skonto ist ein kaufmännisches Zahlungsinstrument, keine Eignungs- oder Zuschlagsbedingung. Ein Ausschlussstatbestand setzt nach § 57 VgV voraus, dass das Angebot den Anforderungen der Vergabeunterlagen in wesentlichen Punkten nicht entspricht — eine Finanzierungsvereinbarung fällt nicht darunter. Die Ausschlussdrohung sehen wir daher als unverhältnismäßig an. Können sie daher bitte bestätigen, dass das Nichtanbieten eines Skontos nicht zum Ausschluss des Angebots führt, sondern die Skontovereinbarung lediglich als kaufmännische Verhandlungsposition zu verstehen ist, die den Zuschlagswettbewerb nicht berührt?

zu Frage 61

Wir bitten bei der Kalkulation ein Skonto von 3 %, bei 21 Tagen Zahlungsfrist, ansonsten 30 Tage netto, zu berücksichtigen. Wir behalten uns vor, bei Nichtberücksichtigung dieser Vorgabe einen Ausschluss des Angebotes vorzunehmen.

14.07.2026 11:05:39

34

Frage 54

Bieterfrage zu Abschnitt VII. Vertragsunterlagen, B. Skonto
Gemäß den Ausschreibungsunterlagen führt die Nichtgewährung eines Skontos von 3 % bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen zum Ausschluss des Angebots von der Wertung.
Aus unserer Sicht stellt die verpflichtende Skontierung eine kommerzielle Vorgabe dar, die insbesondere bei langfristigen Betriebs- und Managed-Service-Leistungen unmittelbar in die kalkulierten Leistungspreise einzupreisen ist. Dies führt faktisch zu einer Preisverlagerung und erhöht die Komplexität der Angebotskalkulation, ohne einen unmittelbaren Mehrwert für die Vergleichbarkeit der Angebote zu schaffen.
Wir bitten daher zu prüfen, ob auf die verpflichtende Skontogewährung verzichtet werden kann und stattdessen für alle Bieter ein einheitliches Zahlungsziel von 30 Tagen netto gilt.

zu Frage 54

Wir bitten bei der Kalkulation ein Skonto von 3 %, bei 21 Tagen Zahlungsfrist, ansonsten 30 Tage netto, zu berücksichtigen. Wir behalten uns vor, bei Nichtberücksichtigung dieser Vorgabe einen Ausschluss des Angebotes vorzunehmen.

14.07.2026 11:05:39

Nach unserer Auffassung würde dies die Transparenz und Vergleichbarkeit der Angebote erhöhen, da die Angebotspreise ohne Berücksichtigung unterschiedlicher Finanzierungseffekte und Zahlungsmodalitäten bewertet werden können. Zudem würde hierdurch ein Ausschluss von ansonsten wirtschaftlichen und fachlich geeigneten Angeboten aufgrund einer rein kaufmännischen Kondition vermieden.

35	Frage 87 Vergabeunterlagen Abschnitt 4.11.1 und 4.11.2 Abschnitt 4.11.1 lässt auch abgeschlossene Referenzen zu, sofern sie mindestens 12 Monate liefen. Abschnitt 4.11.2 verlangt für Referenz 1 eine Referenz über den ‚laufenden Betrieb‘. Wir gehen davon aus, dass auch eine abgeschlossene Referenz — bei der der Betrieb mindestens 12 Monate andauerte — die Anforderung in 4.11.2 erfüllt. Können Sie diese Auslegung bestätigen?	zu Frage 87 Nein, diese Auslegung wird nicht bestätigt. Gemäß Abschnitt 4.11.2 muss zwingend mindestens eine Referenz einen aktuell noch laufenden Betrieb zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe betreffen.	14.07.2026 11:15:16
36	Frage 111 In der Bieterkommunikation unter Antwort zu 10.12 wird von einer Preismatrix (Version 3) gesprochen. Wo liegt dies Matrix Version 3 bitte ab?	zu Frage 111) Die aktualisierte Preismatrix Version 3 Korrektur 14.07.2026 wird im Rahmen eines Korrekturlaufs zur Verfügung gestellt.	14.07.2026 13:31:02
37	Fragenblock 97) 97. Betrifft Anlage L, Kapitel 4.7 in Verbindung mit der Antwort der Vergabestelle vom 06.07.2026 zum Thema NAC, AAA und Security-Schnittstellen: 1. Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Cisco ISE für TACACS+ weiterhin vom Auftraggeber betrieben wird? 2. Wie gestalten sich die Aufgaben des Auftragnehmers bei der Konsolidierung der NAC-/AAA-Landschaft? 3. Soll der Auftragnehmer nach der Konsolidierung der NAC-/AAA-Landschaft den Betrieb der Services übernehmen? 98. Betrifft Preismatrix: Bitte stellen Sie über das Vergabeportal die überarbeitete Version 3 der Preismatrix zur Verfügung - wie in Ihrer Antwort vom 06.07.2026 beschrieben: bzgl. der Differenz bei der Anzahl der WLAN Access Points zwischen Preismatrix und Anlage L. 99. Betrifft Preismatrix, optionale Leistungen: Gehen wir Recht in der Annahme, dass bei einer Überschreitung der optional angebotenen 2.000	zu Frage 97.1 Ja. Im aktuellen Betriebsmodus (CMO) betreibt der Auftraggeber die Cisco ISE für die TACACS+-basierte Authentifizierung, Autorisierung und Accounting der Netzwerkadministration; die Rollenverteilung gemäß Kap. 4.7 bleibt insoweit unverändert. zu Frage 97.2 Der Auftragnehmer erhebt die NAC-/AAA-Anforderungen und -Schnittstellen im Zielbild- und Umsetzungskonzept (Kap. 16.3) sowie in High-Level- und Low-Level-Design, technischer Validierung, Pilotbetrieb und Know-how-Transfer (Kap. 16.6). Netzseitig verantwortet er die 802.1X-/MAC-basierte Authentifizierung, Port- und Rollenprofile sowie Fallback-Regeln (Kap. 6.4) und integriert NAC-/Rolleninformationen in die Segmentierung; hinzu kommen Monitoring, Störungsbearbeitung und Meldung von NAC-Verstößen (Kap. 9.2, 10.2, 15.4). Das künftige Betriebsmodell der NAC-/AAA-Plattformen – einschließlich einer möglichen Übernahme des Plattformbetriebs – wird im Zielbild- und Umsetzungskonzept festgelegt. zu Frage 97.3 Im CMO liegt der Betrieb der NAC-/AAA-Plattformen	14.07.2026 13:39:12

WLAN Access Points das
Change-Request-Verfahren zum Einsatz kommt?

Fragenblock 100)

100. Betrifft Preismatrix, Anlage L Kapitel 16: Die TMO-Leistungen sollen laut Kapitel 16, Anlage L in der Preismatrix nach Personentagen kalkuliert werden.

1. Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Werte in Spalte C (Preismatrix, Reiter TMO) einer Anzahl von Personentagen entsprechen, die der Auftraggeber für die jeweilige Teilleistung vorgibt?

2. Gehen wir Recht in der Annahme, dass der Bieter in Spalte F dann den jeweiligen Tagessatz eintragen soll?

3. Wie wird der Auftraggeber damit umgehen, wenn der Auftragnehmer für die Umsetzung der jeweiligen Teilleistungen einen deutlich höheren Umsatzungsaufwand/ deutlich mehr Personentage kalkuliert?

101. Betrifft unbeantwortete Bieterfragen: Wir bitten um Beantwortung unserer Bieterfragen vom 02.07.2026, 18:57:10 und vom 29.06.2026, 15:39:49. Vielen Dank.

102. Betrifft Anlage L, Kapitel 15.4 SOC: Gehen wir Recht in der Annahme, dass das extern betriebene SOC Alarmer an den Auftragnehmer meldet?

103. Betrifft Anlage L, Kapitel 4.11 Netz-/ Topologieplan: Wir bitten um die Bereitstellung eines detaillierten Netz-/Topologieplans. Die Vertraulichkeitsvereinbarung und diesbezüglich wurde durch uns unterzeichnet und liegt Ihnen vor.

104. Betrifft Anlage L, Kapitel 9.2: Wir bitten um Übermittlung eines Mengengerüsts zu Tickets, Changes und Incidents. Die diesbezüglich erforderliche Vertraulichkeitsvereinbarung haben wir unterzeichnet und liegt Ihnen vor.

beim Auftraggeber (siehe Fragen 6/50). Das Zielbetriebsmodell (softwaredefinierte Fabric bzw. Cisco SDA, Kap. 16.3/16.6) integriert NAC/AAA funktional in den Netzbetrieb; die betriebliche Verantwortung für NAC/AAA im FMO wird im Zielbild- und Umsetzungskonzept festgelegt. Soweit sie über den heutigen CMO-Leistungsumfang und die portbasierte Vergütung hinausgeht, wird sie über das Change-/Vertragsänderungsverfahren beauftragt und vergütet (Kap. 13, 3.4; vgl. Fragen 31/59). Eine dauerhafte Herausnahme des NAC-/AAA-Betriebs aus dem Managed Service ist damit nicht verbunden.

zu Frage 98

Die Preismatrix wird in der Fassung Version 3 Korrektur 14.07.2026 über das Vergabeportal bereitgestellt; für die Angebotsabgabe ist ausschließlich diese Fassung zu verwenden (siehe Frage 89.3).

zu Frage 99

Die optionalen Positionen bilden gemäß Kap. 20.2 die Integration und Betriebsübernahme von zusätzlich ca. 1.500 bzw. ca. 2.000 WLAN-Access-Points ab. Der laufende Betrieb tatsächlich installierter Access Points ist über die WLAN-Einheitspreise abgegolten und wird über den quartalsweisen Bestandsabgleich nachgeführt (Kap. 20.7). Einmalige Installations- und Einbindungsleistungen über die ausgewiesenen Szenarien hinaus sind nicht Gegenstand der Preismatrix und wären gesondert zu beauftragen.

zu Frage 100.1

Ja. Die Werte in Spalte C sind die vom Auftraggeber vorgegebenen Personentage und bilden die verbindliche Kalkulations- und Wertungsgrundlage (Kap. 16.6, 20.2; siehe Fragen 65 und 89.4).

zu Frage 100.2

Ja. In Spalte F ist der Tagessatz netto je Personentag einzutragen; Reisezeiten, An- und Abfahrtskosten sowie Übernachtungskosten sind darin enthalten und werden nicht gesondert vergütet (Kap. 16.6).

zu Frage 100.3

Die vorgegebenen Personentage sind verbindliche Kalkulations- und Wertungsgrundlage; Mehraufwand über die ausgewiesenen Personentage hinaus wird nicht zusätzlich vergütet. Sachlich begründete, unvorhergesehene Mehraufwände innerhalb freigegebener Überführungspakete sind ausschließlich über die Risiko- und Pufferposition und nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe des Auftraggebers abrechenbar; vorhersehbare Aufwände sind hierüber nicht abrechenbar (Kap. 16.6.11, 20.1). Siehe im Übrigen Antwort zu Frage 89.4.

zu Frage 101

Siehe Antworten zu den Fragen 12 bis 16 sowie 87.

zu Frage 102

Nein. Das extern betriebene SOC und die Sicherheitsorganisation des Auftraggebers übernehmen die Alarmbearbeitung; ein Alarm-Feed des SOC/SIEM an den Auftragnehmer zur Bearbeitung besteht nicht. Aufgabe des Auftragnehmers ist es sicherzustellen, dass die von ihm betriebenen Netzwerkkomponenten ihre sicherheitsrelevanten Logs und Ereignisse (Syslog/Telemetrie) an das SIEM des Auftraggebers liefern (Kap. 10.2, 15.4), erkennbare netzseitige Sicherheitsereignisse an die Sicherheitsrollen des Auftraggebers zu melden sowie Eindämmungs- und Isolationsmaßnahmen nach Freigabe zu unterstützen (Kap. 15.4). Die konkreten Schnittstellen und Meldewege werden im Betriebshandbuch (SOT) festgelegt.

zu Frage 103

Der Netz-/Topologieplan wird allen Bietern, die die Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben, zeitgleich über das Vergabeportal bereitgestellt (Kap. 4.11). Die vollständige Detaildokumentation wird in der SOT-Phase erhoben und fortgeschrieben (Kap. 7, 14.1).

zu Frage 104

Siehe Antwort zu Frage 94.3.

38

Frage 96.3)Vorgenommene Korrekturen:

Die Änderungen an den Vergabeunterlagen sind nicht gekennzeichnet. Es ist daher nicht nachvollziehbar, welche Dokumente und welche Inhalte konkret geändert wurden. Bitte stellen Sie uns eine Übersicht der vorgenommenen Änderungen (betroffenes Dokument, geänderte Stelle, bisheriger und neuer Stand) zur Verfügung oder stellen Sie entsprechend gekennzeichnete Fassungen bereit.

zu Frage 96.3)

Die Änderungen in der Anlage AL Korrektur 14.07.2026 und Preismatrix (Version 3) Korrektur 14.07.2026 sind jeweils gelb unterlegt.

14.07.2026 13:45:32

39

Frage 10.22)

Anlage Z und Anlage AL

In den Unterlagen werden verschiedene prozentuale Gewichtungen der einzelnen Qualitätsmerkmale genannt. Welche Gewichtung ist einschlägig?

zu Frage 10.22)

Die Anlage AL wurde korrigiert und stimmt nun mit der Anlage Z überein.

zu Frage 10.24)

14.07.2026 14:03:59

Frage 10.24)

Anlage Z, Anlage AL, Projektinformation,
Auftragsbekanntmachung

Die Anlage AL wurde korrigiert und stimmt nun mit
der Anlage Z überein.

In der Angebotsaufforderung (Abschnitt I. Zuschlagskriterium) sowie in der Auftragsbekanntmachung (Abschnitt 5.1.10) sind vier qualitative Bewertungskriterien mit den Gewichtungen 15 %, 25 %, 10 % und 10 % ausgewiesen. In der Anlage AL (Kapitel 3 „Bewertungsgrundlage“) sind dagegen drei Wertungsbereiche (Themenfeld 1: 20 %, Themenfeld 2: 25 %, Themenfeld 3: 15 %) aufgeführt. Beide Darstellungen führen zwar zu einer identischen Gesamtgewichtung der Qualität von 60 %, weichen jedoch in Anzahl und Einzelgewichtung der Kriterien voneinander ab. Für die Erstellung unseres Konzept-Angebots ist es zwingend erforderlich zu wissen, welche Struktur verbindlich ist. Wir bitten um verbindliche Klarstellung: 1. Welche Kriterienstruktur und Gewichtung ist für die Angebotsbewertung maßgeblich? 2. Entsprechen die drei Themenfelder der Anlage AL den vier Kriterien der Angebotsaufforderung, oder sind dies eigenständige Bewertungskategorien? 3. Wie viele Konzepte sind mit dem Angebot einzureichen?

40

Frage 8)**zu Frage 8)**

14.07.2026 14:06:57

Bieterfrage zu Themenfeld 3 – Eingesetztes Betriebsteam (Qualifikation und Erfahrung)
Die Anlage Z definiert in Abschnitt 6 konkrete Bewertungsindikatoren für das eingesetzte Betriebsteam, u. a. rollenscharfe Benennung der Personen, Zuordnung von CCNP/CCIE-Qualifikationen zu Schlüsselrollen sowie den Nachweis einschlägiger Betriebserfahrung in verlässbarkeitskritischen Klinik- bzw. KRITIS-Netzen. Zugleich wird klargestellt, dass die in den Eignungsanforderungen geforderten Mindestzertifizierungen nicht erneut bewertet werden.
Die Vergabeunterlagen enthalten jedoch keine Vorgaben dazu, in welchem Angebotsbestandteil und in welcher Form diese Angaben zum Betriebsteam darzustellen sind.
Wir bitten daher um Klarstellung:

Bitte beachten Sie zur Bearbeitung die Anlage AL und Anlage Z.

1. In welchem Angebotsbestandteil ist die Darstellung des eingesetzten Betriebsteams vorzulegen, z. B. als eigenständiges Teamkonzept, als Teil des Qualitätskonzepts oder über ein vorgegebenes Formblatt?

2. Gibt es seitens des Auftraggebers Vorgaben zum Umfang der Darstellung (z. B. maximale Seitenzahl, usw. wie für die anderen Themenfelder des Qualitätskonzeptes)?

41

Frage 106)**zu Frage 106)**

Siehe Antwort zu Frage 94.3.

15.07.2026 07:40:23

Bezugnehmend auf Bieterfrage Nr. 37 bitten wir um Übersendung des Mengengerüsts zu Tickets, Changes und Incidents für eine angemessene Angebotskalkulation.

42	Frage 107) Gemäß den Vergabeunterlagen sind zum Nachweis der fachlichen Eignung Zertifizierungen auf den Niveaus CCNP Enterprise und CCIE vorzulegen. Die Cisco-Zertifizierung CCIE (Cisco Certified Internetwork Expert) ist innerhalb der Cisco-Zertifizierungssystematik dem Expert-Level zugeordnet und damit oberhalb des Professional-Levels (CCNP Enterprise) angesiedelt. Nun zu unserer Frage: Werden gültige CCIE-Zertifizierungen bei der Bewertung der Eignungsnachweise als höherwertiger Nachweis anerkannt und können diese daher auf die geforderte Anzahl von CCNP Enterprise Zertifizierungen angerechnet werden?	zu Frage 107) Die Nachweise 6a (mindestens fünf Mitarbeiter mit CCNP Enterprise) und 6b (mindestens zwei Mitarbeiter mit CCIE Enterprise Infrastructure) sind kumulativ zu erbringen. Eine Anrechnung von CCIE-Zertifizierungen auf die geforderte Anzahl der CCNP Enterprise erfolgt nicht.	15.07.2026 07:40:23
43	Frage 110 Betrifft Anlage L, Kapitel 10.2: Gehen wir recht in der Annahme, dass sich das Monitoring "NAC- und AAA-Schnittstellen, soweit sie den Netzwerkzugang beeinflussen" rein auf die Verfügbarkeit der NAC- und AAA-Systeme bezieht?	zu Frage 110) Nein. Das Monitoring nach Kap. 10.2 ist nicht auf die reine Verfügbarkeit beschränkt, sondern erfasst die netzseitigen, zugangswirksamen NAC-/AAA-Schnittstellen (u. a. 802.1X-/MAB-Port-Authentifizierung, Erreichbarkeit der AAA-/RADIUS-/TACACS-Schnittstellen, Authentifizierungsfehler, Fallback-Verhalten). Die Zuständigkeit für den NAC-/AAA-Betrieb (im CMO beim Auftraggeber, Übernahme durch den Auftragnehmer im Zielbetrieb/SDA) und der daraus folgende Monitoring-Umfang ergeben sich aus den Antworten zu den Fragen 97.1-97.3.	15.07.2026 10:55:06
44	Frage 95) Wir beabsichtigen die Installation zweier Monitoring-Systeme vor Ort. Die Installation erfolgt als virtuelle Maschine in der Virtualisierungsumgebung des Auftraggebers. Der Auftraggeber muss zum Betrieb folgende Ressourcen zur Verfügung stellen: • 12 vCPUs • 16 GB RAM • 500GB HDD • Hypervisor: ESXi oder Hyper-V Kann dies seitens Auftraggeber zugesichert werden? Falls nein: Alternativ kann die Installation je auf einem Server erfolgen, welcher der AN bereitstellt, erfolgen. Der	zu Frage 95) Es ist nicht angedacht, ein separates Monitoring aufzubauen.	16.07.2026 06:19:59

Auftraggeber muss zum Betrieb einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum muss über die nötigen Stromanschlüsse, Verkabelung und Kühlung verfügen. Der Platzbedarf für den Server beträgt 2 HE in einem 19" Schrank. Der Server wird über zwei Netzwerkports (mind. 1000 Mbit/s) redundant im inneren Netz angebunden. Zusätzlich sollte der Server an eine Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) angeschlossen werden, um den Betrieb im Falle eines Stromausfalls, bzw. bei auftretenden Über- oder Unterspannungen im Stromnetz sicherzustellen.

Kann dies seitens Auftraggeber zugesichert werden, falls Variante 1 nicht zugesichert werden kann?

45

Frage 115)

zu Frage 115)

16.07.2026 06:25:00

Ich verweise nochmals auf meine am 08.07.2026 gestellte Frage und bitte um Beantwortung:

Siehe Antwort zu Frage 95.

Wir beabsichtigen die Installation zweier Monitoring-Systeme vor Ort.

Die Installation erfolgt als virtuelle Maschine in der Virtualisierungsumgebung des Auftraggebers. Der Auftraggeber muss zum Betrieb folgende Ressourcen zur Verfügung stellen:

- 12 vCPUs
- 16 GB RAM
- 500GB HDD
- Hypervisor: ESXi oder Hyper-V

Kann dies seitens Auftraggeber zugesichert werden?

Falls nein: Alternativ kann die Installation je auf einem Server erfolgen, welcher der AN bereitstellt, erfolgen. Der Auftraggeber muss zum Betrieb einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum muss über die nötigen Stromanschlüsse, Verkabelung und Kühlung verfügen. Der Platzbedarf für den Server beträgt 2 HE in einem 19" Schrank. Der Server wird über zwei Netzwerkports (mind. 1000 Mbit/s) redundant im inneren Netz angebunden. Zusätzlich sollte der Server an eine Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) angeschlossen werden, um den Betrieb im Falle eines Stromausfalls, bzw. bei auftretenden Über- oder Unterspannungen im Stromnetz sicherzustellen.

Kann dies seitens Auftraggeber zugesichert werden, falls Variante 1 nicht zugesichert werden kann?

46

Frage 114)

zu Frage 114)

16.07.2026 06:31:23

Bei Cisco-Netzwerkkomponenten ist der Software-Support (Zugriff auf Bugfixes, Patches, Updates, Security Advisories gemäß Kap. 17.6) in der Regel Bestandteil des jeweiligen Hardware-Supportvertrags (z. B. Cisco Solution Support). Sofern für die Komponenten bereits ein Hardware-Supportvertrag bei einem Bestandspartner besteht, ist der Software-Support für diese Geräte über diesen Vertrag bereits mit abgedeckt und kann von diesem Partner entsprechend günstiger angeboten werden.

Da gemäß Preismatrix jedoch ein einheitlicher Preis je Position für sämtliche Gerätekategorien (Access-Switches, Distribution-/Core-Komponenten, WLAN-Controller /WLAN Komponenten, Management-/Controller- Appliances) anzugeben ist, müsste der Bieter unabhängig vom Vorhandensein eines bestehenden Hardware-Supportvertrags mit inkludiertem Software-Support eine Mischkalkulation für die jeweilige Gerätekategorien vornehmen.

Gehen wir daher recht in der Annahme, dass der Auftraggeber für die jeweiligen Gerätekategorien bereits ein Hardware-Supportvertrag mit inkludiertem Software-Support abgeschlossen hat und dadurch der Software-Support selbst vom Auftragnehmer nicht beigestellt bzw. dass dieser nicht durch den Auftragnehmer zu kalkulieren ist?

Es sind diverse Bieterfragen, die kalkulationsrelevante Sachverhalte enthalten unbeantwortet. Darüber hinaus wurden erst vor Kurzem die Asset-Liste bereitgestellt. Der Umfang und die Kalkulationsrelevanz dieser Liste ist entscheidend. Mit Blick auf den erforderlichen Bearbeitungsaufwand und die noch nicht beantworteten Bieterfragen halten wir eine Verlängerung der Angebotsfrist um weitere 7 Kalendertage für zwingend notwendig.

Der herstellerbezogene Software-Support ist gemäß Kap. 17.6 gesondert auszuweisen; der Einheitspreis je Gerät bepreist jedoch nur die Prüf-, Koordinations- und Administrationsleistungen des Auftragnehmers (Antwort 88.6). Die tatsächlichen Herstellerkosten sind nicht enthalten, sondern werden nur nach Freigabe und gegen Nachweis als durchlaufende Kosten berücksichtigt (Antworten 88.6–88.8); eine Mischkalkulation von Fremdkosten ist somit nicht erforderlich. Für bereits abgedeckte Komponenten entfällt insoweit eine gesonderte Herstellervergütung; die Feststellung erfolgt anhand der unter NDA bereitgestellten Assetinformationen in der SOT-Phase (Antworten 88.1/88.2, Kap. 17.6).

Ein bestehender Hersteller- bzw. Partner-Servicevertrag begründet keinen dauerhaften Wettbewerbsvorteil: Bestehende Cisco-Service-Coverage kann auch während der Laufzeit im Wege des Cisco Mid-Term-Takeover (Service Cancellation / Termination for Credit) auf den Auftragnehmer übertragen werden. Der Auftraggeber leitet als Mitwirkungsleistung die erforderliche Service Cancellation ein und stellt die notwendigen Vertrags- und Seriennummerninformationen bereit, sodass die betroffenen Seriennummern freigegeben und durch den Auftragnehmer neu abgedeckt werden können (Vorlauf ca. vier Wochen, Abwicklung in der SOT-Phase).

Ihr Anliegen ist nachvollziehbar, jedoch lässt der enge Zeitplan keine Fristverlängerung zu. Die Angebotsfrist am 24.07.2026, um 12:00 Uhr, bleibt bestehen.

47

Frage 120)

Ich beziehe mich auf die Beantwortung der Fragen 95 und 115 - hier blieb der zweite Teil leider unbeantwortet und stelle daher fristgerecht diesen Teil der Frage nochmals:

Falls nein:

Alternativ kann die Installation je auf einem Server erfolgen, welcher der AN bereitstellt, erfolgen. Der Auftraggeber muss zum Betrieb einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum muss über die nötigen Stromanschlüsse, Verkabelung und Kühlung verfügen. Der Platzbedarf für den Server beträgt 2 HE in einem 19" Schrank. Der Server wird über zwei Netzwerkports (mind. 1000 Mbit/s) redundant im inneren Netz angebunden. Zusätzlich

zu Frage 120)

Nein. Der Auftraggeber stellt hierfür weder Raum, Strom, Kühlung, Rackfläche noch USV bereit; zusätzliche Monitoring-Systeme sind nicht vorgesehen. Es sind die bestehenden Systeme (Cisco Catalyst Center, PRTG) zu nutzen und in die Einheitspreise einzukalkulieren (Kap. 4.6, 20.3; siehe Frage 95)

16.07.2026 10:53:14

sollte der Server an eine Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) angeschlossen werden, um den Betrieb im Falle eines Stromausfalls, bzw. bei auftretenden Über- oder Unterspannungen im Stromnetz sicherzustellen.

Kann dies seitens Auftraggeber zugesichert werden, falls Variante 1 nicht zugesichert werden kann?

48	Frage 119) Anlage AL Korrektur, 6.2 Inhaltliche Erwartung: Rollenscharfe Aufstellung des Betriebsteams. Wir gehen davon aus, dass die Rollen mit der Personenanzahl zugeordnet auf die jeweilige Rolle angegeben werden müssen und keine Namen der jeweiligen Personen. Ist das richtig?	zu Frage 119) Ihre Annahme ist zutreffend: Für das Angebot ist das Betriebsteam rollenscharf mit der Anzahl der Personen je Schlüsselrolle sowie den zugeordneten Qualifikationen (CCNP/CCIE) und der einschlägigen Erfahrung darzustellen; namentliche Nennungen sind auf Angebotsebene nicht erforderlich und spätestens zum SOT-Kick-off zu hinterlegen. Die namentliche Benennung des Technical Lead im Teilnahmewettbewerb (Eignungskriterium 6b/7b) bleibt unberührt.	16.07.2026 10:55:34
49	Frage 117) Wir haben ja bereits darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Bieterfragen im Portal mehr als unglücklich ist. Jetzt gibt es bei den Bieterfragen der Wettbewerber, die in einer Nachricht mehrere Fragen gebaut haben diverse Fragen, die gekennzeichnet werden, dass die Antwort nachgereicht wird. Ist sichergestellt, dass diese nachgereichten Antworten dann separat in den jeweils neuesten veröffentlichten Fragen beantwortet werden, oder muss der Bieter jede Frage auf Veränderungen prüfen?	zu Frage 117) Nachgereichte Antworten werden separat veröffentlicht. Bereits beantwortete Teilfragen bleiben unverändert.	16.07.2026 12:43:15
50	Frage 113) Im Korrekturlauf wurden die Vergabeunterlagen geändert. Den Bietern ist bislang nicht mitgeteilt worden, welche Inhalte konkret betroffen sind. In Ihrer Antwort zu Fragenblock 96, Ziffer 96.2, haben Sie die Beantwortung als nachzureichend eingestuft und sich hierfür den 10.07.2026 gesetzt; bis heute, dem 13.07.2026, liegt sie nicht vor. Solange der Änderungsumfang unbekannt ist und weiterhin Antworten zu ausarbeitungsrelevanten Bieterfragen für das Angebot fehlen, können die Bieter ihr Angebot nicht auf eine vollständige und eindeutige Grundlage stützen. Zugleich stellt die Klarstellung der im Korrekturlauf geänderten Inhalte eine Berichtigung der Vergabeunterlagen dar, die eine angemessene Verlängerung der Angebotsfrist erfordert, sofern die Änderungen angebotsrelevant sind.	zu Frage 113) Die geänderten Inhalte der Anlagen wurden gelb gekennzeichnet. Wir bemühen uns um eine schnellstmögliche Beantwortung. Alle offenen Fragen werden gem. § 20 Abs.3 VgV spätestens bis zum 17.07.2026 vollständig beantwortet. Damit wird die gesetzliche Frist von 6 Tagen vor Ablauf der Angebotsfrist, am 24.07.2026, um 12:00 Uhr, gewahrt. Bei der Antwort der Frage 96.2 gab es leider einen Tippfehler - hier ist nicht der 10.07.2026, sondern der 17.07.2026 gemeint. Der enge Zeitplan lässt keine Fristverlängerung zu. Die Angebotsfrist am 24.07.2026, um 12:00 Uhr, bleibt bestehen.	16.07.2026 12:48:34

Wir bitten daher um vollständige Offenlegung des Korrekturumfangs sowie um eine angemessene Verlängerung der Angebotsfrist, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem den Bietern der vollständige Änderungsumfang vorliegt.

51	Frage 10.25) Anlage L Seite 58 Die Anlage L - Leistungsbeschreibung.pdf ist als „Arbeitsfassung nach Anpassung des Leistungsgegenstands“ mit Stand 11.05.2026 gekennzeichnet. Kann ein Bieter davon ausgehen, dass diese Anlage als Grundlage für die vertragliche Leistungserbringung einen für die Ausschreibung finalen Stand darstellt oder beabsichtigt die Auftraggeberin aufgrund interner Abstimmungen noch grundlegende Änderung bis zur Angebotsfrist durchzuführen?	zu Frage 10.25) Siehe Anlage L-Leistungsbeschreibung Korrektur 15.07.2026	16.07.2026 13:28:18
52	Frage 116) Betrifft den EVB-IT Dienstleistungsvertrag, Kapitel 3.5: Gemäß Ziffer 3.5 des EVB-IT Dienstvertrages wurde keine von den EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Kündigungsregelung vereinbart. Nach unserem Verständnis gelten daher die Kündigungsregelungen der EVB-IT Dienstleistungs-AGB, wonach der Dienstvertrag von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden kann. Vor dem Hintergrund der ausgeschriebenen Vertragsdauer von 60 Monaten sowie der vom Auftragnehmer zu erbringenden Investitionen in Betriebsübernahme, Transition, Personalaufbau und Know-how-Transfer bitten wir um Klarstellung: Ist der Auftraggeber bereit, eine feste Mindestvertragslaufzeit – beispielsweise entsprechend der vorgesehenen Vertragslaufzeit von 60 Monaten oder zumindest für einen definierten Anfangszeitraum – zu vereinbaren, innerhalb derer eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist? Falls dies beabsichtigt ist, bitten wir um entsprechende Anpassung der Vertragsunterlagen und der Regelungen in Ziffer 3.5 des EVB-IT Dienstvertrages.	zu Frage 116) Dem Vorschlag wird zugestimmt. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, während der vorgesehenen Laufzeit von 60 Monaten auf eine ordentliche Kündigung zu verzichten. Entsprechend wurde in Ziffer 3.5 das ordentliche Kündigungsrecht für beide Parteien für diesen Zeitraum ausdrücklich ausgeschlossen. Im Gegenzug wurden in einer neuen Ziffer 3.6 die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung bei wiederholten SLA-Verletzungen konkretisiert.	16.07.2026 13:30:04
53	Frage 13) Der Leistungsgegenstand gemäß Anlage L ist "Netzwerkbetrieb und Migration". Bei der durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistung ist unwahrscheinlich, dass personenbezogene Daten	zu Frage 13) Ja es muss ein AVV geschlossen werden, da personenbezogene Daten verarbeitet werden könnten.	16.07.2026 13:32:23

vom Auftragnehmer verarbeitet werden. Dies sehen wir auch durch den EVB-IT-Vertragsentwurf gestützt (vgl. Kap 13.1). Gehen wir daher recht in der Annahme, dass eine AVV nach Zuschlag nur dann abgeschlossen werden muss, wenn es doch zur Verarbeitung personenbezogener Daten kommen sollte?

54	Frage 14) Im Kapitel 18.7 wird im letzten Stichpunkt auf eine Deckelung der Malus-Beträge gemäß Kapitel 18.11. verwiesen. Dieses Kapitel ist allerdings nicht in der Anlage L vorhanden. Wir bitten um Klarstellung, welche Deckelung für mehrere zurechenbare SLA-Verletzungen innerhalb eines Kalendermonats gilt.	zu Frage 14) Der Verweis auf Kap. 18.11 wird korrigiert; die Deckelung je Servicekategorie und Kalendermonat wird in einer angepassten Fassung der Anlage L festgelegt (Kap. 18.7). Siehe Anlage L-Leistungsbeschreibung Korrektur 15.07.2026	16.07.2026 13:33:51
55	Frage 22) Kap. 7.3, "Übernahme und Prüfung der Bestandsdokumentation. Mittwoch, 20.05.2026 von 15-16 Uhr" - das Datum liegt bereits in der Vergangenheit, können Sie uns bitte das aktuelle Datum der Prüfung und Übernahme mitteilen?	zu Frage 22) Siehe Anlage L-Leistungsbeschreibung Korrektur 15.07.2026 unter Kap. 7.3.	16.07.2026 13:35:12
56	Frage 24) EVB IT Dienstvertrag Kapitel 4.1.4 Im aktuellen Rahmenvertragsentwurf ist keine Preisgleitklausel infolge von höheren Beschaffungskosten vorgesehen, wie dieses gemäß Ziffer 9.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB möglich wäre. Die Kosten zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistung sind im Wesentlichen durch Arbeitskosten eines Auftragnehmers bestimmt, die schon in der Vergangenheit stetig jährlich gestiegen sind. Diese könnte sich beispielsweise am Arbeitskostenindex (62421-0001) für den Wirtschaftsbereich "Information und Kommunikation" oder dem Verbraucherpreisindex (61111-0002) orientieren. Eine Erhöhung könnte dann auf Basis der vorgesehenen Regelungen in Ziffer 9.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB frühestens nach 12 Monaten greifen und auf 3% gedeckelt sein. Ergänzt werden könnte diese Klausel durch eine alternative weitere Möglichkeit der Anpassung, wenn der Auftragnehmer auszugsweise tarifvertragliche Erhöhungen im Vertragszeitraum nachweist. Im Sinne eines wirtschaftlichen Angebots möchten wir Sie darum bitten, in den Vertrag Preisgleitklauseln aufzunehmen.	zu Frage 24) Preisgleitklausel wurde in den EVB-IT integriert - siehe Anlage 20261019 EVB-IT digital Dienstvertrag Korrektur vom 16.07.2026.	16.07.2026 13:38:18
57	Frage 41) LB Kap.7.3 Der in Kapitel 7.3 der Leistungsbeschreibung genannte Termin zur Sichtung der Bestandsdokumentation (20.05.2026, 15–16 Uhr)	zu Frage 41) Siehe Anlage L-Leistungsbeschreibung Korrektur 15.07.2026 unter Kap. 7.3.	16.07.2026 13:39:50

liegt vor dem Angebotszeitraum und ist bereits verstrichen. Wir bitten um Bestätigung, dass ein neuer Termin geplant und angesetzt wird, und um Bestätigung, dass für die Sichtung einer vollständigen KRITIS-relevanten Netzwerkdokumentation ein angemessenes Zeitfenster von mindestens einem Arbeitstag vorgesehen wird.

58	Frage 42) u.a. EVB IT-Dienstvertrag Change-Request-Verfahren — fehlendes Regelwerk für vertragliche Leistungsänderungen Die Unterlagen enthalten mit Ausnahme des Schriftformerfordernisses (vgl. EVB-IT Vertrag Ziff. 15.3) keine Regelungen zu einem Change-Request-Verfahren für inhaltliche Leistungsänderungen. Bei einem 60-monatigen Managed-Service-Vertrag über eine KRITIS-relevante Infrastruktur ist mit Leistungsänderungen zu rechnen (z. B. Scope-Erweiterungen, neue Anforderungen durch Regulatorik, technologische Anpassungen). 1) Ist ein formales CR-Verfahren grundsätzlich vorgesehen, und falls ja, wo ist dieses geregelt bzw. welche Unterlagen wurden hierzu nicht veröffentlicht? 2) Sofern der AG kurzfristig keine CR-Mustervorlage den Vergabeunterlagen beifügen kann: Erklärt sich der AG damit einverstanden, dass der AN in der SOT-Phase eine Mustervorlage bereitstellt, welche die gemeinsame Basis für die Abarbeitung eventueller Änderungsverlangen (Change Requests) ist?	zu Frage 42) Siehe neue Anlage CR-Verfahren stand 16.07.2026.	16.07.2026 13:41:40
59	Frage 51) Bieterfrage zu Anlage L, Kapitel 7.3 SOT-Arbeitspakete Bitte überprüfen Sie den in Kapitel 7.3 für die „Übernahme und Prüfung der Bestandsdokumentation“ genannten Termin. Dieser liegt nach unserem Verständnis in der Vergangenheit. Wir bitten um Korrektur des Datums bzw. um Erläuterung der vorgesehenen zeitlichen Einordnung dieser Leistung.	zu Frage 51) Siehe Anlage L-Leistungsbeschreibung Korrektur 15.07.2026 unter Kap. 7.3.	16.07.2026 13:43:26
60	Frage 118) Ist für die ISE ein Software-Support im Preisblatt zu berücksichtigen? Fall ja, in welcher Position bzw. Zeile? Wie viele ISE-Nodes sind im UKF im Einsatz? Im KH Sachsenhausen sind zwei Cisco ISE-VM-K9 im Einsatz. Wir bitten um Übermittlung der Artikelnummern.	zu Frage 118) Nein. Für die Cisco ISE ist keine Preisblatt-Position vorzusehen. Die Software-Support-Position (Kap. 17.6) umfasst ausschließlich die vier vom Auftragnehmer betriebenen Gerätekategorien; die ISE betreibt der Auftraggeber (Kap. 4.7; Antworten 97.1–97.3). Ihr Software-Support ist über die Lizenz-/Subscription-Beschaffung des Auftraggebers (Cisco Smart-/CCO-Account) abgedeckt; der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die erforderlichen Zugriffe bereit (vgl. Antwort 20) Eine gesonderte Bepreisung der ISE des Standorts	17.07.2026 07:12:10

Weiter verweise ich noch auf offene Fragen, welche am 08.07. versendet wurden und bis dato keine Beantwortung vorliegt.

Sachsenhausen erfolgt nicht; Sachsenhausen wird zeitversetzt in die zentrale Zielarchitektur des UKF integriert. Node-Anzahl und Artikelnummern sind für die Angebotskalkulation nicht erforderlich.

61

Fragenblock 122)

Frage 122.1)

Montageort:Handelt es sich bei der geforderten Leistung um die Montage des Access Points an einer neuen, bisher nicht genutzten Position, oder um einen Austausch (1:1-Tausch) an der Position eines bestehenden Geräts?

Frage 122.2)

Altgeräte:Sofern es sich um einen Austausch handelt: Wie ist mit der demontierten Bestandshardware zu verfahren? Verbleibt diese beim Auftraggeber, oder ist die fachgerechte Entsorgung bzw. der Abtransport durch den Auftragnehmer Bestandteil des Leistungsumfangs?

Frage 122.3)

Befestigung/Bohrarbeiten:Sind für die Montage Bohrarbeiten erforderlich bzw. zulässig? Falls ja: Gibt es Vorgaben oder Einschränkungen hinsichtlich der Beschaffenheit der Wände/Decken (z. B. Brandschutzwände, Denkmalschutz, abgehängte Decken)?

Frage 122.4)

Montagehöhe/-position:In welcher Höhe und an welcher genauen Position (Wand- oder Deckenmontage) soll der Access Point angebracht werden? Können wir davon ausgehen, dass hierzu Planunterlagen oder eine Ausleuchtungsplanung vorliegt?

Frage 122.5)

Zugänglichkeit:Sind die Montageorte frei zugänglich, oder sind Hindernisse zu berücksichtigen (z. B. Möblierung, laufender Betrieb, erforderliche Steighilfen/Gerüste ab einer bestimmten Höhe)? Können wir davon ausgehen, dass Steighilfen vom Auftraggeber gestellt werden?

Frage 122.6)

Verkabelung:Ist am Montageort bereits eine Netzwerkverkabelung (inkl. PoE-Versorgung) vorhanden und funktionsfähig, oder ist die Verlegung der Verkabelung Bestandteil des Leistungsumfangs? Falls ja: Über welche Distanz und in welcher Ausführung (Aufputz/Unterputz, Kabeltrassen)?

Frage 122.7)

Zutrittsregelungen:Bestehen am Ausführungsort Zutrittsbeschränkungen (z. B. Sicherheitsbereiche, erforderliche Sicherheitsüberprüfungen, Begleitpflicht, Anmeldeverfahren, Hygienevorschriften)? Welche Vorlaufzeiten sind hierfür einzuplanen?

Frage 122.8)

zu Fragenblock 122)

zu Frage 122.1)

Es handelt sich um zusätzliche Access Points an neuen Positionen (WLAN-Erweiterung), nicht um einen 1:1-Austausch. Physische Montage und passive Verkabelung erfolgen bauseits durch die vom Auftraggeber beauftragte Firma; der Auftragnehmer verantwortet die netzseitige Einbindung und Inbetriebnahme (Kap. 3.3, 16.6).

zu Frage 122.2)

Ein Austausch ist nicht Gegenstand; eine Demontage oder Entsorgung durch den Auftragnehmer entfällt. Im FMO ersetzte Bestandshardware verbleibt beim Auftraggeber (Kap. 3.3, 17.3).

zu Frage 122.3)

Bohr-, Befestigungs- und bauliche Arbeiten sind bauseits und nicht Bestandteil des Managed Service (Kap. 3.3, 16.6); Vorgaben zu Brand- und Denkmalschutz sowie abgehängten Decken verantwortet der Auftraggeber.

zu Frage 122.4)

Position, Höhe und etwaige Planungsunterlagen liegen bauseits beim Auftraggeber; die physische Anbringung ist keine Managed-Service-Leistung. Eine optionale WLAN-Nachausleuchtung/Sur vey ist gesondert bepreist (siehe Antworten 89.8/89.9, Blatt "Optionale Leistungen").

zu Frage 122.5)

Zugang, Steighilfen und Höhenzugang stellt der Auftraggeber bauseits; dies ist nicht Bestandteil des Managed Service (Kap. 3.3, 16.6).

zu Frage 122.6)

Die passive Netzwerkverkabelung inkl. PoE-Zuführung wird bauseits bereitgestellt; die Verlegung ist nicht Leistungsgegenstand (Kap. 3.3, 16.6; siehe Antworten 69, 89.7). Die PoE-Versorgung erfolgt über die betriebenen Access-Switches.

17.07.2026 11:54:26

Dokumentation/Abnahme: Welche Dokumentationsleistungen sind im Rahmen der Installation zu erbringen (z. B. Abnahme-/Übergabeprotokoll I, Fotodokumentation der Montage, Beschriftung, Aktualisierung von Bestandsplänen bzw. Netzwerkdokumentation, Erfassung von Seriennummern/MAC-Adresse n)? In welcher Form und an wen sind diese zu übergeben?

Frage 122.9)

Zu 20261019 Anlage L -Leistungsbeschreibung, Kapitel 2.6, Seite 12: Gehen wir zu recht davon aus, dass der Hardware-Refresh im Rahmen des FMO grundsätzlich als Like-for-Like-Austausch erfolgt und die Funktion sowie Kapazität der jeweiligen Komponenten erhalten bleiben? Falls eine Konsolidierung, Redimensionierung oder Einführung neuer Netzarchitekturen (z. B. geänderte Portdichten oder Aggregationskonzepte) vorgesehen ist, bitten wir um entsprechende Angaben, da dies Einfluss auf den kalkulatorischen Betriebsaufwand hat.

zu Frage 122.7)

Ja. Es gelten Zutritts-, Begleit- und Hygienevorgaben des Klinikbetriebs (KRITIS); Anmeldung, Begleitung und Vorlaufzeiten werden im SOT abgestimmt (Kap. 7, 8.4).

zu Frage 122.8)

Zu erbringen sind Übergabe-/Abnahmeprotokoll I, Aktualisierung von CMDB/Bestandsdokumentation n und Erfassung von Seriennummern/MAC (Kap. 14/14.1); Form und Empfänger richten sich nach Betriebshandbuch und ServiceNow (Kap. 1.5, 14). Die physische Montagedokumentation erbringt die bauseitige Firma.

zu Frage 122.9)

Der Hardware-Refresh im FMO erfolgt grundsätzlich funktions- und kapazitätserhaltend; die Zielarchitektur (SDA) kann Konsolidierung oder Redimensionierung vorsehen (Kap. 2.6, 16.3/16.6). Verbindliche Zielmengen werden im Zielbild-/Umsetzungskonzept festgelegt, betriebsrelevante Änderungen über das Change-/Vertragsänderungsverfahren (Kap. 13, 3.4); die Abrechnung bleibt portbasiert (Kap. 20).

62

Fragenblock 123)

Frage 123.1)

- 1.2 Zum Thema KRITIS Anforderungen:
 - Erfüllt die jetzige Umgebung bereits die Kriterien oder wird vom AN erwartet, dass die Umgebung dorthin entwickelt wird? Inkludiert z.B auch die ISO 27001 Zertifizierung

Frage 123.2)

- 2.3 Der Auftragnehmer muss die bestehende Infrastruktur betreiben, auch wenn einzelne Komponenten abgekündigt sind oder nur eingeschränkt durch den Hersteller unterstützt werden. Soweit technische Einschränkungen bestehen, sind diese unverzüglich zu melden, zu bewerten und mit Maßnahmenvorschlägen zu hinterlegen.
 - Welche Komponenten sind bereits ohne zugehörige Wartungsverträge? Ein sicherer Betrieb kann nicht gewährleistet werden, wenn keine Herstellerwartung aktiv ist.

Frage 123.3)

zu Fragenblock 123)

zu Frage 123.1)

Die bestehende Umgebung ist KRITIS- und sicherheitskonform zu betreiben; eine Weiterentwicklung erfolgt über TMO/Change (Kap. 16). Eine eigene ISO-27001-Zertifizierung des Auftragnehmers ist nur zu erbringen, soweit die Eignungskriterien (Anlage D2) dies fordern.

zu Frage 123.2)

Bestandskomponenten sind auch ohne aktive Herstellerwartung zu betreiben (Kap. 17.5); nicht supportete Komponenten werden im EoS-Register transparent geführt, Risiken werden gemeldet und bewertet. Hardwarewartung/RMA ist nicht Leistungsgegenstand (Kap. 17.3); der Bestand ergibt sich aus Assetliste und EoL-Reporting.

zu Frage 123.3)

Der Scope umfasst LAN/WLAN Core/Distribution/Access (Kap. 3). Zentrale Routing- und Sicherheitsinstanzen sind nur insoweit Gegenstand, als sie in der Assetliste als zu betreibende Komponenten geführt sind; zentrale Firewalls sind nicht Bestandteil.

zu Frage 123.4)

17.07.2026 12:10:01

- 4.2 separate zentrale Routing- und Sicherheitsinstanzen
 - Sind diese auch Bestandteil des Ausschreibungsskopes? Wenn ja welche Komponenten sind das?

Frage 123.4)

- 4.4 Die WLAN-Abdeckung und Leistungsfähigkeit ist gebäude- und nutzungsabhängig unterschiedlich ausgeprägt. Ein zentrales RF-Management ist grundsätzlich vorhanden; die flächendeckende Nutzung wird durch Skalierungs- und Standortgrenzen der eingesetzten Managementplattform beeinflusst. Ein automatisiertes Leistungs- und Kanal-Tuning der WLAN-Infrastruktur ist implementiert.
 - Wurden die Accesspoints auf Basis einer Ekahau Messung o.ä. installiert bzw. ist bereits sichergestellt, dass die WLAN Abdeckung korrekt ist? Falsche Platzierung der Accesspoints führt bei uns im Nachhinein zu deutlich höheren Betriebsaufwänden

Frage 123.5)

- 4.8 Eingesetzte aktive Netzwerkkomponenten im UKF-Bestand
 - Ein Teil der untenstehenden Komponenten ist bereits End of Life, was ist hier die Erwartung an den Betrieb? Wann soll der Lifecycle stattfinden?

Frage 123.6)

- 5.4 Die Segmentierung des Netzwerks ist ein wesentliches Sicherheits- und Betriebsprinzip. Der Auftragnehmer muss bestehende Segmentierungsmechanismen betreiben und Weiterentwicklungen so begleiten, dass Betriebsstabilität und Sicherheit gleichermaßen berücksichtigt werden.
 - Wie soll diese Segmentierung erfolgen? Gibt es bereits Firewalls zur Trennung der Netze?

Frage 123.7)

Die Bestandsplatzierung ist historisch gewachsen; eine flächendeckende Ekahau-Vermessung wurde gemacht und liegt vor.

zu Frage 123.5)

End-of-Life-Komponenten sind weiter zu betreiben (Kap. 17.5); Lifecycle- und EoL-Reporting erfolgt quartalsweise. Der konkrete Refresh-Zeitpunkt wird im FMO/Zielbild über Change festgelegt (Kap. 2.6, 16.3); ein fixer Zeitplan ist nicht vorgegeben.

zu Frage 123.6)

Bestehende Segmentierungsmechanismen sind netzseitig zu betreiben und weiterzuentwickeln (Kap. 5.4). Zentrale Firewalls sind nur Gegenstand, soweit sie in der Assetliste geführt sind (siehe Antwort 123.3). Durch das SDA Design, kann sich das Routing verlagern.

zu Frage 123.7)

Ein NAC-Regelwerk existiert (macmon/ISE; Betrieb beim Auftraggeber, Kap. 4.7; Fragen 6/50). Der Auftragnehmer baut es nicht neu auf, sondern integriert netzseitig (802.1X/MAB, Portprofile, Fallback-Regeln; Kap. 6.4). Eine FMO-Betriebsübernahme erfolgt gegebenenfalls über Change (Antworten 97.1–97.3). und mit der Einführung SDA.

zu Frage 123.8)

Die Zuordnung der klinischen Kritikalität gibt der Auftraggeber über die Impact-/Prioritätsklassen vor (Kap. 11.1, 18); der Auftragnehmer unterscheidet technische Störung und betriebliche Auswirkung anhand dieser Vorgaben, nicht eigenständig medizinisch. Das Mapping wird im SOT/Betriebshandbuch übergeben (Kap. 7).

zu Frage 123.9)

Der enge Zeitplan lässt keine Fristverlängerung zu. Die Angebotsfrist am 24.07.2026, um 12:00 Uhr, bleibt bestehen.

- 6.4 802.1X- und MAC-basierte Authentifizierung für Endgerätezugriff. Fallback-Regeln für nicht authentifizierungsfähige oder klinisch sensible Geräte.
 - Ich gehe davon aus das NAC Regelwerk existiert bereits oder müssten wir das noch alles aufbauen? Oben wurde ein Macmon System angegeben

Frage 123.8)

Hinweis: 11.1 Der Auftragnehmer muss zwischen technischer Störung, betrieblicher Auswirkung und klinischer Kritikalität unterscheiden können.

- Es kann vom AN nicht erwartet werden, dass wir wissen welche Störung klinischer Kritikalität entspricht.
- Wie wird die Einteilung aktuell vom UKF abgebildet?

Frage 123.9)

Bezüglich der Frist am 24.07.2026 schließen wir uns unseren Marktbegleitern an und empfehlen eine Verlängerung um mind. 7 Tage, damit das UKF ein qualitativ hochwertiges und wirtschaftlich sinnvolles Angebot erhalten kann.

63

Frage 124)

Ich beziehe mich nochmals auf die Antwort und Fragestellung zu 47.

Die Beantwortung der Fragen 95 und 119 stehen nach unserem Verständnis im Widerspruch zu den Antworten 10.10 und 49.

Daher bitte wir nochmals unmissverständlich und klar gegliedert zu erläutern.

zu Frage 124)

Ein Widerspruch besteht nicht. Die Bestandssysteme Cisco Catalyst Center, PRTG und ServiceNow sind verbindlich zu nutzen (Kap. 4.6, 9.1; Antworten 49, 10.10). Ergänzende eigene Werkzeuge sind zulässig, sofern Umfänge und Metriken erfüllt sind, keine Medienbrüche und keine Providerwechsel-Abhängigkeit entstehen (Kap. 10.2, 10.3, 5.5, 23). Der Auftraggeber stellt hierfür keine Ressourcen bereit (Virtualisierung, Serverhardware, Rackfläche, Strom, Kühlung, USV); diese trägt und kalkuliert der Auftragnehmer (Kap. 20.3; Antwort 95). Die Formulierung in Antwort 120 („zusätzliche Monitoring-Systeme sind nicht vorgesehen“) betrifft ausschließlich die Beistellung durch den Auftraggeber und wird insoweit klargestellt.

17.07.2026 12:13:37

64

Frage 125)

In der "Anlage P - Preismatrix Version 3 Korrektur 14.07.2026" Reiter TMO wird ein Preis für Schulungsmaßnahmen für Administratoren abgefragt. Der Verweis auf Kapitel 19.2 erklärt die Inhalte zur Preisfindung nicht. Wie korrespondiert diese Preisposition mit der Preisposition Workshops und Know-how Transfer aus dem Kapitel 16.6.8?

zu Frage 125)

Die Position „Schulungsmaßnahmen für Administratoren“ im Blatt TMO entfällt. Der Verweis auf Kap. 19.2 ist unzutreffend; dort sind die Qualifikationsanforderungen an das Team des Auftragnehmers geregelt, nicht eine Schulungsleistung für den Auftraggeber. Der Wissenstransfer an die benannten Mitarbeitenden

17.07.2026 12:15:42

des Auftraggebers ist vollständig über Kap. 16.6.8 (Workshops und Know-how-Transfer) abgedeckt und ausschließlich in der dortigen Position zu bepreisen. Die Preismatrix wird entsprechend berichtigt und über das Vergabeportal bereitgestellt.

65	Frage 128) In der Antwort auf die Bieterfrage wurde angekündigt, dass die berichtigte Preismatrix über das Vergabeportal bereitgestellt wird. Können Sie bitte mitteilen, wann voraussichtlich mit der Bereitstellung der berichtigten Preismatrix zu rechnen ist?	zu Frage 128) Die Preismatrix wurde im Zuge des Korrekturlaufs vom 14.07.2026 bereitgestellt. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie die aktuellen Ausschreibungsunterlagen (Korrektur 4) verwenden.	21.07.2026 08:43:04
66	Frage 129) Ich habe heute eine Mail der Vergabeplattform erhalten, dass neue Nachrichten eingestellt wurden. 21.07. 7:01 Uhr. Weder in den persönlichen Nachrichten noch in den öffentlichen Nachrichten befindet sich eine Neue Information. Gibt es einen Fehler in der Plattform?	zu Frage 129) Von unserer Seite wurde 07:01 Uhr keine Antwort versandt.	21.07.2026 14:01:35
67	Information	Die Angebotsfrist für die Ausschreibung wird verschoben und endet nicht am 24.07.2026. Aufgrund inhaltlicher Anpassungen werden die Vergabeunterlagen derzeit überarbeitet. Das neue Fristende wird allen Bietern voraussichtlich am Freitag, den 24.07.2026 mitgeteilt.	22.07.2026 11:07:51
68	Frage 132) Wir wurden durch unsere Rechtsabteilung und Versicherer darauf hingewiesen, dass eine Abgrenzung im Bereich der Haftung notwendig ist, die so nicht durch die Ausschreibungsunterlagen möglich ist. Wie durch die Hersteller (insbesondere Cisco) so üblich, werden "high risk activities" aus dem intended use für gewöhnlich ausgenommen. Das bezieht den Betrieb an z.B. "direct life support machines" ein. Wie werden die Bieter im Falle eines Personenschadens aus der Haftung entbunden? Dieser kritischen neuen Erkenntnis folgt die Bitte um Verschiebung der Abgabe, bis Haftungsthemen klar geregelt sind.	zu Frage 132) Wir prüfen das Thema und teilen das Ergebnis rechtzeitig über das Portal mit. Die Angebotsfrist wurde bis zum 14.08.2026, 12:00 Uhr, verlängert.	24.07.2026 12:29:01
69	Frage 130)	zu Frage 130)	24.07.2026 12:32:11

Bezugnehmend auf die Antwort zu Frage 125 wurde mitgeteilt, dass die Position „Schulungsmaßnahmen für Administratoren“ im Blatt TMO entfällt und in diesem Zusammenhang die Preismatrix nochmals berichtigt wird. Zusätzlich wurde in der Antwort zu Frage 128 mitgeteilt, dass die Preismatrix vom 14.07.2026 zu verwenden ist, welche weiterhin die Position „Schulungsmaßnahmen für Administratoren“ enthält.

Wir bitten um Klarstellung, wie mit der Position „Schulungsmaßnahmen für Administratoren“ umzugehen ist. Soll diese mit 0,00 Euro ausgewiesen werden?

Die Position „Schulungsmaßnahmen für Administratoren“ (Blatt TMO) ist mit 0,00 EUR auszuweisen.

70	Frage 131) In der Bieterfrage 128 wird auf eine "Preismatrix Korrektur 4 vom 14.07.26" verwiesen. An dem Tag gab es allerdings die Korrektur 3 der Preismatrix. In dieser ist nach wie vor die Pos. Kap. 19.2 beinhaltet, die gemäß Antwort zur Bieterfrage 128 entfällt. Bitte stellen Sie die "Preismatrix Korrektur 4" zur Verfügung.	zu Frage 131) In der Korrektur 3 vom 14.07.2026 ist die aktuelle Preismatrix zu finden. Diese wurde automatisch in die Korrektur 4 und Korrektur 5 (von heute) übernommen.	24.07.2026 12:42:10
71	Frage 133) bezugnehmend auf Ihre Antwort: zu Frage 128) Die Preismatrix wurde im Zuge des Korrekturlaufs vom 14.07.2026 bereitgestellt. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie die aktuellen Ausschreibungsunterlagen (Korrektur 4) verwenden. Am 14.07.2026 wurde nur die Version 3 zur Verfügung gestellt, gibt es wirklich eine neue Version 4 und wenn ja, wo liegt diese ab?	zu Frage 133) In der Korrektur 3 vom 14.07.2026 ist die aktuelle Preismatrix zu finden. Diese wurde automatisch in die Korrektur 4 und Korrektur 5 (von heute) übernommen.	24.07.2026 12:44:08
72	Frage 134) Anlage L-LV Managed Service LAN UKF final RG.pdf 17.2, 20.2	zu Frage 134) Beschaffungen sind nicht vorgesehen. zu Frage 135) Konzept muss 12 Seiten haben. Die Grafik kann hierbei ausgelassen werden und als Anhang zur Verfügung gestellt werden.	30.07.2026 13:58:36

Gehen wir Recht in der Annahme, dass der Auftragnehmer keinerlei Beschaffung von Hersteller-Services, also weder für den Bestand noch für zukünftige Beschaffungen durch den Auftraggeber in seiner Kalkulation berücksichtigen muss?

Frage 135)

Anlage L-LV Managed Service LAN UKF final RG.pdf

21.3

Können wir davon ausgehen, dass der Bieter dieses Konzept auf Grund der Komplexität in einem separaten Dokument beschreiben kann und dieses Dokument nicht Bestandteil der Vorgabe von 12 Seiten ist?

73

Frage 135)

Ziffer 1.2 EVB-IT-Dienstvertrag sowie Ziffer VII. A der Aufforderung zur Angebotsabgabe listen die Vertragsbestandteile jeweils abschließend auf. Die Bieterkommunikation wird dort nicht genannt, obwohl darin zahlreiche kalkulations- und leistungsrelevante Klarstellungen erteilt wurden (u. a. zu Kostenübernahme Software-Support, Change-Verfahren bei Scope-Änderungen, Zuständigkeiten NAC/macmon).

Bitte um Klarstellung:

Wird die Bieterkommunikation Bestandteil des mit dem/der obsiegenden Bieter/in geschlossenen Vertrages?

Wenn ja: an welcher Stelle der Rangfolge gemäß Ziffer 1.2 EVB-IT-Dienstvertrag (Verhältnis zu Anlage L und Anlage P)?

Wenn nein: Wie wird sichergestellt, dass die dort erteilten, kalkulationsrelevanten Klarstellungen für die Vertragsdurchführung verbindlich bleiben?

zu Frage 135)

Die Bieterfragen werden Vertragsbestandteil. Die Rangfolge ist: 1. Anlage L Leistungsbeschreibung 2. Anlage P Preismatrix 3. Bieterfragen 4. AVV

05.08.2026 10:04:44

74

Frage 137)

Ziffer 1.2 EVB-IT-Dienstvertrag sowie die Antwort zu Frage 135 benennen als Rangfolge: 1. Anlage L

zu Frage 137)

Anlage CR wird Vertragsbestandteil. Diese ist eine Anlage zur Anlage L Leistungsbeschreibung und

11.08.2026 11:47:27

(Leistungsbeschreibung), 2. Anlage P (Preismatrix), 3. Bieterfragen, 4. AVV. steht somit auf gleicher Rangfolge.

Wir bitten um folgende Klarstellungen:

Einordnung der Anlage CR-Verfahren

Die Anlage "CR-Verfahren" (Stand 16.07.2026) wurde im Laufe des Verfahrens nachgereicht. Wir bitten um Bestätigung, dass diese Anlage Vertragsbestandteil wird, sowie um Klarstellung ihrer Einordnung in die zu Frage 135 genannte Rangfolge.

Aufnahme der zugesagten Freistellung in Anlage L oder den EVB-IT-Vertrag selbst.

75

Bieterfrage: TMO Widerspruch

Frage 139)

In den Vergabeunterlagen werden die TMO-Leistungen einerseits als werkvertragliche Leistungen mit Erfolgsschuld beschrieben (EVB-IT Dienstvertrag, Punkt 3.1.1 „Abgrenzung dienst- und werkvertraglicher Komponenten“ i. V. m. Ziffer 22.1 der Leistungsbeschreibung). Andererseits werden diese Leistungen in Anlage L „Leistungsbeschreibung und Anforderungen“, Abschnitt 16.1 „TMO – Überführung vom Legacy-LAN in das Zielbetriebsmodell“, sowie in Anlage P „Preismatrix“, Reiter „TMO“, auf Basis von insgesamt 100 Personentagen kalkuliert. In der Antwort auf Bieterfrage 65 hat der Auftraggeber zudem bestätigt, dass es sich hierbei um zu bepreisende Personentage handelt.

Nach unserem Verständnis besteht hier ein Widerspruch zwischen der werkvertraglichen Erfolgsschuld und der Vorgabe eines festen Aufwands von 100 Personentagen. Während bei einem Werkvertrag ein vollständiger, mangelfreier und abnahmefähiger Erfolg geschuldet wird, ist der hierfür tatsächlich erforderliche Aufwand zum Zeitpunkt der Angebotserstellung nicht belastbar bestimmbar und hängt unter anderem von der Komplexität der Bestandsumgebung, dem tatsächlichen Migrationsumfang, der Anzahl der zu überführenden Standorte sowie den erforderlichen Abstimmungs- und Koordinationsleistungen ab.

Aus Sicht des Bieters sind 100 Personentage nicht ausreichend bemessen, um die geforderten TMO-Leistungen fachlich belastbar, vollständig und in der geforderten Qualität zu erbringen. Eine Begrenzung auf diesen Aufwand kann dazu führen, dass der werkvertraglich geschuldete Erfolg innerhalb des vorgegebenen Budgets nicht erreicht werden kann bzw. nur unter Inkaufnahme erheblicher Qualitätsrisiken erreichbar wäre.

zu Frage 139)

Die 100 Personentage für die TMO-Leistungen stellen einen vorgegebenen Kalkulationsansatz zur vergleichbaren Preisermittlung dar und keine Einschränkung der fachlichen Anforderungen an die Überführung in das Zielbetriebsmodell.

Der geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Dieser umfasst insbesondere die technische Überführung, Migration, Konfiguration, Tests, Dokumentation und die formale Betriebsübernahme. Die FMO-Übernahme erfolgt erst nach Erfüllung der hierfür definierten Abnahmekriterien. Eine Anpassung der vorgesehenen 100 Personentage oder eine dienstvertragliche Ausgestaltung der TMO-Leistungen ist nicht vorgesehen. Die Kalkulation ist auf Grundlage der vorgegebenen 100 Personentage und des beschriebenen Leistungsumfangs vorzunehmen.

11.08.2026 11:47:27

Wir bitten daher um Klarstellung, wie die geforderte werkvertragliche Erfolgsschuld mit der Begrenzung auf 100 Personentage vereinbar sein soll, sowie um Prüfung einer Anpassung des vorgesehenen Aufwands oder einer dienstvertraglichen Ausgestaltung der betreffenden Leistungen.

76	Zur Kenntnisnahme	Sehr geehrte Damen und Herren, alle offenen Fragen befinden sich derzeit noch in der internen Abstimmung und werden zeitnah beantwortet. Zusätzlich wird die Angebotsfrist zeitnah verschoben. Mit freundlichen Grüßen, Vergabeabteilung Abt. 3.3	11.08.2026 13:11:16
77	Frage 138 : Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Bereitstellung der heutigen Bieterkommunikation. Leider ist folgende Frage vom 05.08.26 dabei nicht enthalten. Wir bitten noch einmal um Prüfung und Beantwortung: 2. Haftungsfreistellung EoL/EoS (Frage 46) – Widerspruch zu Kap. 17.5 Anlage L Auf Frage 46 hat der Auftraggeber zugesagt, eine gesonderte Risiko-Akzeptanz-/Freistellungserklärung für Schäden aus dem EoL-/EoS-bedingten Weiterbetrieb zu unterzeichnen. Kap. 17.5 der Anlage L (Rang 1) bestimmt hingegen ausdrücklich: <i>"Eine pauschale Entlastung des Auftragnehmers ist nicht zulässig."</i> Wir bitten um Klarstellung, wie diese in der Bieterkommunikation zugesagte Freistellung (Rang 3) mit der ranghöheren Regelung in Kap. 17.5 in Einklang zu bringen ist, und um verbindliche Aufnahme der zugesagten Freistellung in Anlage L oder den EVB-IT-Vertrag selbst. Mit freundlichen Grüßen	Zu Frage 138: Sehr geehrte Damen und Herren, Das Verbot der pauschalen Entlastung in Kapitel 17.5 der Anlage L bleibt grundsätzlich bestehen. Es wird jedoch eine eng begrenzte Ausnahme vereinbart: Der Auftraggeber verzichtet ausschließlich auf die Haftung für Schäden, die nachweislich durch den EoL-/EoS-bedingten Weiterbetrieb entstehen. Diese spezifische Freistellung wird zur Klarstellung direkt in die finale Fassung des EVB-IT-Vertrag eingearbeitet. Die aktualisierten Unterlagen werden bereitgestellt. Mit freundlichen Grüßen Vergabeabteilung Abt. 3.3	12.08.2026 10:39:35
78	Frage 132: Wir wurden durch unsere Rechtsabteilung und Versicherer darauf hingewiesen, dass eine	zu Frage 132: Ein Ausschluss der Haftung für Personenschäden ist rechtlich unzulässig (§ 309 Nr. 7 Buchst. a BGB).	12.08.2026 10:39:35

Abgrenzung im Bereich der Haftung notwendig ist, die so nicht durch die Ausschreibungsunterlagen möglich ist.

Wie durch die Hersteller (insbesondere Cisco) so üblich, werden "high risk activities" aus dem intended use für gewöhnlich ausgenommen. Das bezieht den Betrieb an z.B. "direct life support machines" ein.
Wie werden die Bieter im Falle eines Personenschadens aus der Haftung entbunden?

Dieser kritischen neuen Erkenntnis folgt die Bitte um Verschiebung der Abgabe, bis Haftungsthemen klar geregelt sind.

Diese Haftung bleibt ausnahmslos bestehen. Der Bieter muss eigenverantwortlich sicherstellen, dass die Systeme nicht in herstellerseitig ausgeschlossenen High-Risk-Umgebungen eingesetzt werden.